

23

Eine
militärische Execution
gegen die
Grafschaft Düdinghausen
(1765)

Von
A. Führer

M. Gladbach 1952

Im Selbstverlag des Verfassers

Wolfgang Klopmeier
435 Recklinghausen
Bergknappenstr. 150 Ruf 6 35 12

Eine militärische Execution
gegen die Grafschaft Düdinghausen
(1765)

Von A. Führer

Kap. 1: Einleitung und Überblick

1) Im Jahre 1764 hatte die Arnberger Regierung (für das kurkölnische Sauerland) beschlossen, zur Tilgung der Schulden aus dem letzten Kriege (1756 - 1763) den Verbrauch gewisser Genussmittel zu besteuern (ausführlich hierüber in Anlage I). Die Einwohner der Grafschaft Düdinghausen waren der Ansicht, dass die Einführung neuer Steuern in der Grafschaft Düdinghausen auf Grund alter Privilegien nicht zulässig sei. Sie weigerten sich, die von ihnen geforderten Steuerbeträge zu zahlen.

Nach ergebnislosen Verhandlungen des Medebacher Amtsrichters entschloss sich die Arnberger Regierung, Militär einzusetzen.

Am 13. Januar 1765 wurden in Brilon rund 100 Mann Militär mobilgemacht und am 14. Januar 1765 in Richtung Niedersfeld in Marsch gesetzt. Am 15. Januar 1765 marschierte die Truppe nach Küstelberg weiter und von da weiter in Richtung Deifeld.

1 km westlich Deifeld, bei Wissinghausen, hatten sich die Einwohner der Grafschaft Düdinghausen in grosser Zahl versammelt. Die nervöse Spannung führte dazu, dass die Truppe auf die Versammelten das Feuer eröffnete, wobei eine Frau erschossen und zwei Frauen verwundet wurden. Die Truppe marschierte dann weiter und nahm 5 Männer, die als Sprecher der Einwohner der Grafschaft deren Interessen wahrnahmen, als "Haupträdelsführer" fest und marschierte dann zurück. Diese 5 Männer wurden nach Arnsberg abtransportiert und (4 von ihnen, der 5. entflo) von dort nach Münster ins Zuchthaus.

Da auch weitere Verhandlungen nicht dazu führten, dass die Einwohner der Grafschaft (im Nachfolgenden "die Grafschafter" genannt) die von ihnen geforderten Steuern entrichteten, entsandte die Arnsberger Regierung im August 1765 rund 600 Mann Truppen in die Grafschaft Düdinghausen, die innerhalb 8 Tagen die rückständigen Steuern zwangsweise beitraben. Die Grafschafter wandten sich an das Reichskammergericht in Wetzlar. Vor diesem Gericht schwebte dann jahrelang ein Prozess, der schliesslich zu Ungunsten der Grafschafter verlief.

2) Diese militärische Execution gegen die Grafschaft Düdinghausen ist - soweit mir bekannt - in der westfälischen Literatur bisher auch nicht einmal nur erwähnt worden, viel weniger denn dargestellt worden. Es handelt sich um ein Ereignis, das auch aus der Erinnerung der Grafschafter völlig verschwunden war, bevor ich 1950 in der Grafschaft Düdinghausen dieses Ereignis in einem Vortrag behandelt habe.

3) Der nachstehenden Abhandlung dienen als Quelle die Akten D 728/1844 des Reichskammergerichts in dem vorerwähnten Prozess. Diese Akten befinden sich heute im Staatsarchiv Münster und bestehen aus 2 Bänden: Band I (24 Blatt) ist der sogenannte Rotulus, Band II (346 Blatt) enthält die Schriftsätze der Parteien. Den Schriftsätzen sind regelmässig als Anlagen Abschriften von Urkunden, Protokollen und Entscheidungen beigelegt. Um was für Urkunden, Protokolle und Entscheidungen es sich hier handelt, das wird meine Abhandlung dem Leser zeigen. In einer Anlage II bringe ich weitere Angaben über den Akteninhalt in formeller Hinsicht.

Um meine Abhandlung einem grösseren Kreis von Heimatfreunden verständlich zu machen, bringe ich für schwer verständliche, insbesondere für lateinische Ausdrücke (in Klammern) eine Erläuterung bzw. eine Übersetzung. Dabei kann ich aber nicht soweit gehen, dass ich jeden (bei dem Kanzlei-Deutsch des 17. und 18. Jahrhunderts) schwer verständlichen Satz in eine leicht verständliche Form bringe. Ich hoffe aber, dass der wesentliche Inhalt aller Urkunden und sonstigen Schriftstücke einem jeden verständlich sein wird.

Ich habe es auch für zweckmässig gehalten, manches zu unterstreichen, damit es der Aufmerksamkeit des Lesers nicht entgeht. Derartige Unterstreichungen sind also ausnahmslos Zusätze von mir.

4) Die Grafschafter beriefen sich für ihr Verhalten auf Urkunden von 1600, 1652, 1654 und 1663. Es empfiehlt sich deshalb, zunächst einmal diese Urkunden eingehender zu erörtern:

a) 1461 hatte der Kölner Erzbischof Dietrich II. das Amt Medebach den hessischen Rittern (und Brüdern) Guntram und Johann Schenk zu Schweinsberg und dem waldeckischen Marschall Conrad von Viermünden verpfändet. Diese Verpfändung dauerte bis zum Jahr 1600 und ist ausführlich dargestellt worden von dem Pfarrer Aug. Heldmann in seiner Abhandlung "Die hessischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen" (Westf. Zeitschr. Band 48 II S. 3 - 78 und Band 49 II S. 1 - 96).

Um 1600 war Inhaber der Pfandschaft der Präsident des Reichskammergerichts Frh. Kuno von Winnenburg und Beilstein, an den die Pfandschaft durch seine Heirat mit Anna von Viermünden gekommen war. Der Frh. von Winnenburg liess die Pfandschaft verwalten durch Johann Rüdiger genannt Lutter. Um diese Pfandschaft abzulösen, streckte das Amt Medebach im Jahr 1600 dem Erzbischof und Kurfürsten von Köln den Pfandschilling (1339 Goldgulden zu 40 Albus in bar, ferner 600 Reichsthaler = 540 Goldgulden in Pfandbriefen) vor. Die Stadt Medebach trug 400 Thlr. bei, Winterberg 200 Thlr., die Kirche zu Winterberg 100 Thlr., die übrigen Orte den Rest. Erzbischof Ernst von Köln gab den Eingesessenen des Amtes Medebach unter dem 20. Oktober 1600 folgende urkundliche Zusicherung:

1600 Oktober 20. (Hirschberg):

Von Gottes Gnaden, wir, Ernst, erwählter und bestätigter Kurfürst zu Köln, bekennen

hiermit allermänniglichen: demnach unsere Untertanen des Amtes Medebach liebe Getreue uns zu untertänigsten Ehren und unserer Kellnerei zum Besten aus allerhand bewegenden Ursachen den Pfandschilling, auf selbigem Amt aufstehend, ganz gutwillig und ohne einige Pflicht vorgeschossen und gefreiet haben, so tun wir uns hiermit bester Gestalt versprechen, dass sie hinfürter wegen ihres anhero gewesenen Amtmanns und sonderlich durch desselben Amtes Verwalter Rüdiger ferner nicht mit Gebot oder Verbot sollen befehligt oder sonsten geklagter Massen hinfürter zur Ungebühr beladen und beschwert, sondern sothane Amtsgefälle und Renten vornehmlich zu unserer Kellnerei gebraucht und gewidmet, sonsten auch unserm dahin verordneten Amtmann ernstlich eingebunden werden, sie bei ihrer wohlhergebrachten alten Gerechtigkeit zu schützen und (zu) handhaben.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass die Grafschafter sich 1765 nicht auf diese Urkunde von 1600 berufen konnten, um ein Recht auf ausnahmsweise Befreiung von einer allgemeinen Landessteuer geltend zu machen.

b) Auch eine Urkunde der Arnsberger Regierung von 1652 März 16. gewährte den Grafschaftern keine Sonderstellung in steuerlicher Hinsicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

1652 März 16. (Arnsberg).

"Demnach bei Ihrer Kurfürstlichen Gnaden zu Köln-Herzog Maximilian Heinrich in Bayern, unserm gnädigsten Herrn, die Eingesessenen der Freigrafschaften Düdinghausen, Grönebach und Züschen um Confirmation und Bestätigung ihrer von

alters hergebrachten Gebräuche und Gewohnheiten untertänigst Ansuchung getan, und Ihro Kurfürstlichen Gnaden niemandem an seinen von alters wohl und rechtmässig hergebrachten Privilegien, indultis, Freiheiten und guten Gewohnheiten und was einem jeden das Recht geben tut, Abbruch zu tun oder dass solches von anderen geschehen nicht zu gestatten, vielmehr sie (massen sie sich dessen gegen dero Stände bei jüngst gehaltenem Landtag gütigst erklärt und erboten haben) kräftiglich zu schützen und zu handhaben gesinnet sein. Neben dem höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchlaucht obgemeldete und andere des Amtes ihres Amtes Medebach Eingesessene um deswillen, dass sie vor diesem mit gutwilliger Vorschliessung des auf gemeldetem Amt gestandenen Pfandschillings sich selbst zu dero Arnsbergischen Kellnerei Besten befreiet haben, mit sonderbaren Gnaden bewogen worden, um ihnen soviel mehr ihr Bestes gönnen und zu ihrer Nahrung auch desto leichtlicher Ertrag und Abstattung der gemeinen Landesbürden und anderer aufliegender Schuldigkeiten, sie bei ihrer üblichen Hantierung, Handwerken und Gewerbe unturbiert und unbehindert zu lassen. Als (= so) haben sie zu solchem Ende den gebetenen Schein hiermit zu erteilen gnädigst befohlen. Urkundlich vorgedruckten Churfürstlichen Secrets signatum Arnsberg, den 16. März 1652. Ad mandatum Math. Lintz."

c) Eine Urkunde vom 30. Oktober 1654 enthält eine Vereinbarung zwischen dem EB. und Kurfürsten von Köln einerseits und den Grafen von Waldeck andererseits zur Beilegung von Grenzstreitigkeiten, die sich nach Beendigung des 30-jährigen Krieges (1618 - 1648) ergeben hatten. Es heisst hier:

"Zweitens bleibt Ihro Churfürstl. Durchlaucht (= dem Kurfürsten von Köln) die landesfürstliche Obrigkeit in den Dörfern Düdinghausen, Eppe, Oberschledorn, Referringhausen, Titmaringhausen, Hillershausen und Wissinghausen (so die Abschrift in Band II Blatt 67. Deifeld' fehlt hier. Offenbar Fehler in der Abschrift) universaliter vorbehalten, also und dergestalt, dass, wenn die Untertanen wider Recht und Billigkeit sich beschwert halten, alsdann zu ihrer Churfürstlichen Durchlaucht als Landesfürsten oder in deren Abwesenheit bei der Bonnischen Kanzlei und nirgende anders ihren Recurs jedesmal unmittelbar nehmen mögen und sollen."

Diese Vereinbarung enthält nichts, was den Standpunkt der Grafschafter 1765 rechtfertigen konnte. Im übrigen war diese Vereinbarung durch die nachstehend erwähnte von 1663 ausdrücklich aufgehoben worden.

d) Die Grafschafter beriefen sich auch auf den Rezess vom 11. Juli 1663, einen Vertrag zwischen dem EB. und Kurfürsten von Köln einerseits und den Grafen von Waldeck andererseits über die Beilegung der langjährigen Grenzstreitigkeiten. Dieser Rezess enthielt u.a. folgende Bestimmungen: "Obwohl in der Dydinghausischen Sache, als welche vor vielen und langen Jahren sehr schwere Streitigkeiten verursacht,

auch zu gefährlichen Gewaltsamkeiten Anlass gegeben, schon im Jahr 1654 ein Vergleichsprozess aufgerichtet, weil darnach dafwider sowohl an Seiten der Eingesessenen ermeldeter Freigrafschaft Dudinghausen, als auch der gesamten Landesstände des Fürstentums Westfalen allerhand Klagen und Beschwerden geführt, ist zwischen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Köln und den sämtlichen Grafen von Waldeck, gräflichen Gnaden, für gut angesehen, diese Sache auf anderwertige beständige Vergleichungsmittel kommen zu lassen, die dann nach vielfältiger Handlung (=Verhandlung) dahin endlich ausgeschlagen, dass erstlich Ihro gräflichen Gnaden zu Waldeck die Dorfschaft Deifeld samt der Kirche, Kirchen-Recht und exercitio religionis (Ausübung der Religion) wie auch die Freistuhlgerechtigkeit Civil- und Criminal-Jurisdiction und Obrigkeit und was davon sowohl im geistlichen als weltlichen dependiert (abhängt) oder einiger Gestalt dahin einschlagen kann, in den Dörfern Oberschledorn, Dudinghausen, Referinghausen, Titmarckhausen, Deifeld und Wissinghausen dem Erbstift Cöllen lediglich cediert und sich dessen allerdings zu ewigen Zeiten begeben, hingegen zweitens tun Ihr Churfürstl. Durchlaucht zu Cöllen für sich und ihre successores (Nachfolger) dem gräflichen Haus Waldeck die beiden Dörfer Eppe und Hillershausen cum omni jure superioritatis (mit aller Oberhoheit) abtreten, jedoch dass die Eingesessenen in diesen Dörfern jährlich nicht mehr als zu vier Landanschlägen, dazu Eppe in jedem Anschlag elf und einen halben Reichs-

Nel. fehlt

thaler, Hillershausen drei Reichsthaler in vier Terminen abzutragen belegt werden, ausgenommen die Collecten, so (=die) auf Reichs- und Kreis-Tagen möchten bewilligt werden, dazu ihr Contingent gleich andern Waldeckischen Untertanen, nach dem Fuss Ihres jetzigen Landanschlags, welcher ihnen von dem gräflichen Haus Waldeck nicht soll ersteigert werden, herbeitragen sollen, und zwar mit diesem ferneren ausdrücklichen Vorbehalt, dass in der Pfarrkirche zu Eppe, so (=die) die Augsburgische Confessions-Verwandten bisher zu alleinig innegehabt, die Catholischen sich des exercitii religionis (der Ausübung der Religion) ihres Gefallens, jedoch ohne Hinderung ermeldeter Augsburgischen Confessions-Verwandten zu gewissen verglichenen (vereinbarten) Stunde vermöge absonderlich darüber sub dato Medebach den 24. April 1663 aufgerichteten und von beiderseits hierzu bevollmächtigten Beamten unterschriebenen und versiegelten Rezesses, bedienen und zu gebrauchen haben sollen. Wegen der Kirche zu Dudinghausen aber drittens ist es dahin gestellt geblieben, dass selbige zwar das Gräflich Waldeckische Haus cum omni jure (mit allem Recht) nach dem Fuss des Jahres 1624 behalten und hingegen Ihro Churfürstliche Durchlaucht eine andere Kirche zu Behuf der Catholischen hinbauen lassen mögen. Zum Vierten solle die Privat-Gefälle und Renten einem jeden Teil und darunter auch dem gräflichen Haus Waldeck die Jagd und Fischerei wie von alters hergebracht, verbleiben, denselben auch zugleich zugelassen sein, wider die Säumigen in liquidis die Execution daselbst vorzunehmen, sonst aber der Amtshülfe, jedoch auf Kosten der Säumigen, sich zu

bedienen. Woneben doch ausdrücklich abge-
redet, dass zur Beilegung des mit den Unter-
tanen entstandenen Streits wegen der wirk-
lichen ungemessenen Frohn-Dienste sowohl
die beiden lediglich abtretenden Dörfer Eppe
und Hillershausen als (auch) das Waldecki-
sche Dorf Niederschleidern bei ihrem bishe-
rigen stehenden Dienstgeld, nämlich Eppe
jährlich in vier Terminen 30 Reichsthaler
fünfsig Albus, Hillershausen 6 Reichsthaler
sechzig Albus, Niederschleidern 24 Reichs-
thaler sechsundzwanzig Albus gelassen werden,
und daneben jedes Jahr 7 völlige Tage im
Sommer zum Ackerbau oder wo sonst die
Herren Grafen sie fordern und anweisen werden
in natura nach Gelegenheit ihrer Güter, näm-
lich die Spännigen mit ihren Pferden, soviel
sie deren zu ihren Gütern gebrauchen, die
Kötter, so keine Pferde haben, aber mit der
Hand leisten, hingegen von allen anderen
Diensten, sowohl zur Jagd, als sonst be-
freit bleiben sollen, die aber bei Churcöln
verbleibenden Düdinghausischen Dörfer
sollen jährlich anstatt der Dienste in-
gesamt 150 Reichsthaler dem gräflichen Haus
Waldeck entrichten und hingegen von dem-
selben mit anderen Diensten in natura
ausserhalb 2 Tagen jährlich zur Jagd unbe-
schwert gelassen werden. - Und sind nun
hiermit ein Mal für alle die bisherigen
Irsahen zwischen dem Churfürstentum Cöllen
und der Grafschaft Waldeck, sie mögen einen
Namen haben wie sie wollen, ohne Unterschied
ewig und unwiderrufläch abgetan und getötet,
auch alle vorigen Vergleiche und Rezesse
aufgehoben und vernichtet, hingegen dieser
gegenwärtige in allen Begebenheiten für die
einzige Richtschnur der Entscheidung sein,

darauf auch von allen Gerichten, wohin es
kommen kann, erkannt, geurteilt und fest-
gehalten werden soll, alles bei Churfürst-
lichen und Gräflichen Worten und Glauben."

Dieser Rezess von 1663 enthielt keine
Bestimmung, die den Erzbischof und Kurfürst
von Köln in seiner Landeshoheit zugunsten
der bei Köln verbleibenden Dörfer der Graf-
schaft Düdinghausen beschränkte.

Der Vergleich von 1654 war durch diesen
Vertrag von 1663 ausdrücklich aufgehoben
worden.

5) Es konnte also nicht zweifelhaft sein,
dass die Grafschafter 1765 auf Grund der
Urkunden von 1600, 1652, 1654 und 1663
keine Sonderbehandlung in steuerlicher
Hinsicht beanspruchen konnten. Die Graf-
schafter sind offenbar das tragische Opfer
unzulänglicher Steuerberater geworden.

Der umfangreiche Rezess von
1663 ist 1739 durch den Druck veröffent-
licht worden. (Ein Exemplar dieses Buches
besass der vor einigen Jahren in Medebach
verstorbene Bahnhofswirt Hoefeld). Es kann
m.E. nicht zweifelhaft sein, dass man 1765
in Medebach und in Korbach den Rezess von
1663 im Wortlaut nachlesen konnte.

Kapitel 2 : Ein Schriftsatz vom
21. Oktober 1765.

6) Wie sich die Ereignisse entwickelt haben, ergibt sich am anschaulichsten aus einem Schriftsatz, den der Anwalt Dr. Ruland (er vertrat die Interessen der Grafschafter) unter dem 21. Oktober 1765 dem Reichskammergericht in Wetzlar zur Begründung der von den Grafschaftern eingereichten Appellation übergab. Dieser Schriftsatz enthält (entsprechend der Praxis der damaligen Zeit) umfangreiche Ausführungen (ohne sachlichen Inhalt), deren Wiedergabe sich nicht lohnt. In entsprechend gekürzter Form lautet dieser Schriftsatz wie folgt:

"Kaum sind die grundverderblichen Kriegzeiten vorbei, in denen besonders das Herzogtum Westfalen erbärmlich heimgesucht und erschöpft wurde, und der Friede eingezogen, unter dem ein jeder sich billigermaßen erholen zu können hoffen durfte, da überzieht ein neues und den vorigen Kriegsereignissen fast ähnliches Ungewitter die Einwohner der Grafschaft Dürdinghausen. Am 18. a. p. (= anni praeteriti = 18. 12. 1764) machte des verstorbenen Richters Wiese (= Weise) zu Medebach hinterlassener Sohn als "succediert junger Richter" den sämtlichen Eingesessenen der Grafschaft Dürdinghausen, welche er viritim (= Mann für Mann) in des Gerichtschöffen Caspar Hessen Behausung zu Refringhausen hatte citieren lassen, wozu jedoch die Ortsvorsteher "zulänglich gewesen wären, einen Arnbergischen Befehl wegen Abführung der Accise, der Kapitationsteuer (Kopfsteuer) und anderer Lasten bekannt.

Als die Erschienenen unter Hinweis auf ihre hergebrachten Privilegien um einen Ausstand baten, um den kurfürstlichen Landesherrn anzurufen, und sich bereit erklärten, die verlangten Beträge zu entrichten, wenn ihre Eingabe an den Landesherrn ohne Erfolg bleiben sollte, da hat "vorgenannter junger Richter Wiesen, welcher die jura et legitimum modum processus kaum primis labiis degustiret" (welcher kaum die Anfangsgründe des gerichtlichen Verfahrens kannte), die Bitte der Einwohner "von der Faust abgeschlagen" und einen jeden Eingesessenen in 2 Goldgulden Brüchten und 27 Mariengroschen Gerichtsgebühr deklariert, was insgesamt 74 Rtlr. und 19 Mgr. ausmacht, mit dem Zusatz, sich innerhalb 3 Tagen sub poena dupli (unter der Strafe der Verdoppelung) zu fügen."

In dem Schriftsatz wird weiter ausgeführt: Am 21. Dezember 1764 hätten die Eingesessenen dem Richter Wiesen amtlich angezeigt, dass ihre Eingabe an den Kurfürsten in Bonn (dort war die Hofkanzlei) abgesandt sei. Der Richter habe zwar zugesagt, er wolle nach Arnberg berichten, habe aber in jede Gemeinde 2 Mann Soldaten gelegt "und zwar ungeachtet des bevorstehenden erfreulichen Geburtsfestes des Heilandes der Welt, bei welchem ein jeglicher Christ die erfreuliche Urstände des Herrn mit Andachtsübungen zu begehen pflegt, statt dessen aber die Eingesessenen ihr unverdientes Schicksal beklagen müssen."

"Dieses war aber dem genannten mit einer unmenschlichen Leidenschaft angeflamten Richter noch nicht genug: er gedachte sogar seinen gefassten Mut in dem Blut der armen Untertanen zu kühlen, ging deshalb dem herbeigerufenen militärischen Kommando von

120 Mann bis Küstelberg entgegen und encouragierte es mit verabreichtem übermässigen Branntwein, dass es die Gewehre auf das Schärfste laden sollte, und die darin gesteckten Kugeln in 4 Stücke zerteilen möchte, was auch bei einem offenbaren Feind nicht erlaubt, mithin solcher Gestalt gegen wehrlose Leute und getreue Untertanen anmarschieret."

"Da aber inmittels (=inzwischen) von hoher Bonnischer Regierung das gnädigste resolutum sive mandatum (Beschluss bezw. Mandat) um Bericht an Landdrost und Räte (in Arnsberg) und Richter Wiese, wovon die Kopie sub Nr. 4 beiliegt (Zusatz: Blatt 29 Rückseite, die Kopie ist Blatt 52), eingetroffen, so entschlossen sich die Eingesessenen, ein solches dem genannten Richter zu Medebach zu überreichen. Da derselbe sich aber nicht in Medebach, sondern bei dem militärischen Kommando befand, so haben sie dieses resolutum sive mandatum dem Medebacher Gerichtsschöffen Hemmerling behändigt mit dem Ersuchen, es sowohl dem Richter wie auch dem anrückenden Kommando entgegenzubringen und hierdurch die ihnen bevorstehende Gefahr und Bedrängnis zeitig abzuwenden.

Untertänigste Anwalts principales (d.h. die Grafschafter als diejenigen, deren Interessen der Anwalt vertritt) hatten aber kaum das militärische Kommando in der Nähe von Wissinghausen angetroffen, als selbige demselben entgegengingen, und statt dem sich dabei verborgen gehaltenen Richter vorerrwähntes hofrätliches mandatum um Bericht dem kommandierenden Offizier präsentiert und in Ansehung dessen denselben (also den Offizier) mit dem höflichsten Betragen zum Rückmarsch zu disponieren gesucht (= ersucht

oder aber wenigstens nicht auf ordres des hierunter illegal und tumultuarie verfahrenen Richters zu misshandeln gebeten.

Es war aber das militärische Kommando von dem Richter dergestalt eingenommen, dass es das präsentierte kurfürstlich hofrätliche mandatum um Bericht nicht nur missachtete, sondern auch ohne jede Ursache auf eine schwache Weibsperson namens Johanna Ubers Feuer gab, woran selbige verstarb, eine andere Weibsperson ebenfalls durch einen Schuss zeitlebens lähmte und damit unfähig machte, ihr Stücklein Brot zu verdienen.

Als schliesslich dem Richter ob dieser Tragödie die Augen aufgingen, liess er von den Eingesessenen die ersten Besten als Rebellen ergreifen und mit dem Kommando nach Arnsberg abführen, von wo dieselben unter der ungerechten Anklage der Rebellion ins Zuchthaus nach Münster gebracht wurden.

Am 23. August 1765 wurden dann der Richter Joh. Adolf Freusberg und Joh. Friedrich Freusberg von Brilon mit 600 bewaffneten Schützen in die Dörfer der Grafschaft Dudinghausen geschickt, wo sie 1800 Reichsthaler betrieben und Zehrungskosten in Höhe von 664 Rtlr. verursachten."

Der Schriftsatz ist unterzeichnet durch Dr. Ruland.

Wichtig ist, dass dieser Schriftsatz vom 21. Okt. 1765 die Ereignisse vom Januar 1765 ohne jedes Datum darstellt. Infolgedessen fällt nicht auf, dass die militärische Execution am 15. Januar 1765 stattfand, das als Anlage Nr. 4 kodierte Bonner Mandat aber vom 26. Januar 1765 datiert ist. Hierüber ausführlicher in Kapitel 4 Ziffern 12 und 17.

Kapitel 3 : Der Medebacher Richter
Heinrich Weise und sein Sohn Bernhard.

8) In den Ereignissen von Anfang 1765 spielten der Medebacher Richter Joh. Heinrich Gustav Weise und sein Sohn Joh. Bernhard Weise eine wichtige Rolle.

Das von Joh. Suibert Seibertz 1847 veröffentlichte "Stammbuch der Familie Seibertz zu Wildenberg", eine meisterhaft geschriebene, zu Herzen gehende Familiengeschichte, enthält eine ausführliche Stammtafel der sauerländischen Familie Weise, der ich folgende Angaben entnehme:

a) Joh. Heinrich Gustav Weise, geb. 1702, 1734 Dr. jur., Edelknabenhofmeister zu Bonn, gest. 11. März 1765 als Richter zu Medebach. Er erbaute 1749 das Haus zu Brunscappel. Verheiratet war er mit Anna Maria Deimel Francisca Deimel aus Winterberg.

b) Joh. Bernhard Weise, geb. 1743, seit 1757? adjungierter und seit 1766 wirklicher Richter zu Medebach, verheiratet in I. Ehe (22. Januar 1767) mit Anna Wilhelmine Evens aus Bigge, in II. Ehe (12. Nov. 1768?86) mit Maria Katharina Rupperath, gest. 23. Sept. 1792.

9) Hierzu möchte ich folgendes bemerken:

Nach meinen Feststellungen an Hand der Medebacher Kirchenbücher (vgl. A. Führer, Medebacher Personen-Register 1739 - 1807, S. 228) hiess die Gattin des Richters Heinrich Weise Anna Katharina Deimel.

Der Richter Bernhard Weise kann nicht 1757, also mit 14 Jahren, adjungierter Rich-

ter gewesen sein. 1757 ist zweifellos ein Druckfehler. Das Geburtsjahr 1743 ist, wie ein Vergleich mit den Geburtsdaten der Geschwister ergibt, als richtig anzunehmen. Der adjungierte Richter Bernhard Weise war also im Januar 1765 noch nicht ganz 22 Jahre alt! Er vertrat in diesem jugendlichen Alter bei den Verhandlungen im Januar 1765 seinen Vater, der am 11. März 1765 starb, also damals vielleicht schon krank war. Er war es, der das Militärkommando am 15. Januar 1765 auf dem Marsch von Küstelberg nach Deifeld begleitete.

10) Die vorerwähnte Stammtafel der Familie Weise bringt folgende Angaben über den Arnsberger Hofrat Ignatz Weise, dem wir in Ziffer 14 und im Kap. 5 begegnen: Ignatz Maria Anton Heinrich Weise, Sohn des Jodocus Burchard Weise, geb. am 1. März 1732, Dr. jur., Amtsverwalter zu Strunden, nachher Kurkölnischer und Münsterscher Hofrat, gest. 24. Juli 1785.

Ignatz Weise war sehr weitläufig (im 7. Grade) mit dem Medebacher Richter Heinrich Weise verwandt. Bei den Verhandlungen im Jahr 1765 war er 33 Jahre alt.

(Die vorerwähnte Stammtafel enthält keine Angaben über den Richter Joh. Gottfried Weise, dem wir um 1700 im Amte Medebach oft begegnen.)

Kapitel 4: Die Ereignisse im Januar 1765

11) Über die Ereignisse im Januar 1765 sind wir gut unterrichtet durch Protokolle und Berichte, die in dem Prozess vor dem Reichskammergericht von kurkölnischer Seite vorgelegt wurden.

a) Medebacher Gerichtsprotokoll vom 3. Januar 1765 (Band II Blatt 86):

Das Protokoll beginnt wie folgt:

Praesente Domino adjuncto iudice Weise et scabinis Hemmerling et Joan Wilm Carnemb (= in Anwesenheit des Herrn beigeordneten Richters Weise und der Schöffen Hemmerling und Joan Wilm Carnemb).

Ich verstehe diese Einleitung so, dass die Verhandlung stattfand in Anwesenheit des beigeordneten Richters (Joh. Bernhard) Weise, dass sie aber geleitet wurde von (dessen Vater,) dem Medebacher Richter Heinrich Weise (vgl. Kap. 3). (Nach dem heutigen Gerichtsgebrauch würde Praesente die Leitung der Verhandlung bedeuten.)

Das Protokoll lautet wie folgt:

"Es erscheinen die Musquetiere Joh. Todt und Georg Schütte mit ihrem Feldwebel und erklären: sie seien am 2. Januar nach Düdinghausen beordert worden. Als sie im Hause des Bauerrichters angekommen seien, sei letzterer fortgegangen und habe durch Läuten der Sturmglocke die ganze Gemeinde zusammengerufen, zu seinem Hause. Sie, die Musquetiere, hätten den Leuten den richterlichen Executionsauftrag vorgezeigt. Einer aus der Menge, Cord Heinrich Hesse, aus Schreibers Haus, habe geantwortet, er scheisse auf des Richters Hand, und

habe dies mehrfach wiederholt. Sie, die Musquetiere, hätten dann Quartier und Verpflegung verlangt. Man habe ihnen geantwortet, sie könnten sich in das Wirtshaus begeben. Man habe ihnen mit Prügeln gedroht. Cord Heinrich Hesse habe nach einem Scheit auf dem Ofen gegriffen. Angesichts der Übermacht und der Lebensgefahr seien sie zurückgekehrt."

b) Bericht des Medebacher Richters Joh. Bernhard Weise vom 3. Januar 1765 (Band II Blatt 84):

Der Richter Joh. Bernhard Weise überschickt das Protokoll vom 3. Januar 1765 nach Arnberg mit dem Bericht, dass er den Cord Heinrich Hesse und den Sohn des Bauerrichters vorgeladen habe und weiter berichten würde. Gleichzeitig bittet er, "einstweilen gegen diese Aufrührer und Rädelsführer, welche die übrigen Gemeinden zu gleichem Aufruhr aufwiegeln wollen, exemplarisch zu verfahren".

c) Medebacher Gerichtsprotokoll vom 4. Januar 1765 (Band II Blatt 91):

Das Protokoll lautet wie folgt:

"Praesente Domino adjuncto iudice Weise et scabinis Hemmerling et Joan Wilm Carnemb. Es erscheint der Feldwebel Michael Aufenthalt und erklärt:

Er sei entsprechend dem ihm erteilten Befehl gestern mit dem ganzen Kommando in die Grafschaft Düdinghausen abgerückt. In Oberschledorn hätten sich die Bauerrichter und Vorsteher aller Dörfer eingefunden und auf Befragen erklärt, sie nähmen die Execution nicht an. Sie gäben dem Kommando auch kein Quartier und keine Kost. Er könne mit seinem Kommando, wenn er es wolle, ein

ganzes Jahr lang auf seine eigenen Kosten im Wirtshaus unterkommen. Cord Heinrich Hesse hätte erklärt, sie hätten einen Boten nach Bonn an den Landesherrn gesandt, und wenn sie dort kein Recht bekämen, wollten sie nach Wetzlar appellieren. Er, der Feldweibel, könne dem Richter bestellen, er, Conrad Heinrich Hesse, würde der Vorladung keine Folge leisten, auch nicht der Sohn des Bauerrichters. Wenn er, der Feldweibel, mit Gewalt etwas unternehmen wolle, dann wäre er mit seinen Leuten noch 300 Mann zu wenig.

Der Feldweibel erklärt, dass er daraufhin - um allem Unheil vorzubeugen und weil er keine Verpflegung bekommen konnte - mit seinem Kommando zurückgekehrt sei."

d) Bericht des Medebacher Richters
Joh. Benrhard Weise vom 4. Januar
1765 (Band II Blatt 89):

Der Richter Joh. Bernhard Weise übers chickt das Protokoll vom 4. Januar 1765 nach Arnsberg und schlägt scharfe Mässnahmen vor, insbesondere gegen den Rädelsführer Cord Heinrich Hesse (dem der Kopf zurechtgesetzt werden müsse und der "auf eine Zeit bei Wasser und Brot niedergesetzt" werden müsse).

12) Ein Bescheid der Bonner Regierung vom 9. Januar 1765 (Band II Blatt 155 Rückseite):

Der vorbezeichnete Bescheid ist von besonderer Bedeutung. Er befindet sich am Schluss der Blätter 142 - 155, die mit der Abschrift einer Eingabe der Grafschafter vom 25. Dezember 1764 an den Erzbischof und Kurfürsten in Köln beginnen. In der Eingabe erwähnen die Grafschafter, dass sie am 18.

Dezember 1764 von dem Medebacher Richter Weise wegen Nichtabführung der Akzise - Mann für Mann - in eine Strafe von 2 Goldgulden und 27 Mariengroschen Gerichtsgebühren genommen worden seien, und dass diese Strafe unter dem 20. Dez. 1764 dupliziert (verdoppelt) worden wäre. Die Grafschafter legen (unter Bezugnahme auf die Urkunden von 1600, 1652, 1654 und 1663) ausführlich ihren Standpunkt in der Sache dar und bitten um rechtliches Gehör und einstweilige Einstellung aller Zwangsmassnahmen. Die Eingabe ist im Auftrage der Grafschafter unterschrieben von J.J. Droste.

Der Bescheid lautet wie folgt:

"Würden Supplicanten Gegenwärtiges zur behörigen Ausstellung befördern, solle demnächst näher Bescheid erfolgen.

Signatum Bonn, den 9. Januar 1765.

Ad mandatum J. F. Clesse."

Und daran schliesst sich (die Abschrift folgenden) Eingangsvermerks:

Praes. d. 14. Januar 1765

Der Bescheid vom 9. Januar 1765 vertröstet also die Grafschafter auf einen späteren Bescheid und bedeutet keinerlei Entgegenkommen auf die Bitte der Grafschafter.

Von wem der Eingangsvermerk stammt, lässt sich nicht feststellen.

Dieser Bescheid vom 9. Januar 1765 ist in der Eingabe der Grafschafter vom 21. Januar 1765 (Ziffer 15) wörtlich citiert. Es kann deshalb nicht zweifelhaft sein, dass es sich um den Bescheid handelt, den, wie wir in Ziffer 15 noch erfahren werden, die Beauftragten der Grafschafter am 15. Januar 1765 vor Wissinghausen dem Militärkommandanten vorzeigten. Es kann nicht

bestritten werden, dass der Richter Joh. Bernhard Weise in einem solchen Bescheid keinen Anlass zu erblicken brauchte, von dem ihm aus Arnsberg erteilten Befehl zur militärischen Execution abzuweichen.

Auf diesen Bescheid komme ich in Ziffer 17 noch einmal zurück.

13) Ein Bericht des Hauptmanns Günther über die Ereignisse am 15. Januar 1765. (Band II Blatt 94):

Dieser Bericht verdient besonderes Interesse. Er lautet wie folgt:

"Nachdem auf Verlangen des Richters zu Medebach ein Kommando von einem Feldwebel und 9 Gemeinen zur Verrichtung der Execution bei den Eingesessenen der Grafschaft Düdinghausen unterm 1. Januar von Brilon aus dorthin abgeschickt worden, von vorgedachten Eingesessenen aber keineswegs hat angenommen werden wollen, wie die von dem Richter zu Medebach an eine hochpreisliche Regierung zu Arnsberg desfalls eingeschickten Berichte ausweisen, als ist von hochgedachter Regierung in Abwesenheit des Herrn Landdrosten von Spiegel Excellence resolviert (beschlossen) und ich ersucht worden, alle im hiesigen Herzogtum stehenden Truppen nach besagter Grafschaft zur Bewirkung der Execution zu beordern, die Rädelsführer zu ergreifen und auf Arnsberg zu überliefern, wes ends sich alle Churfürstlichen Truppen in Brilon zu versammeln hätten, wohin der Richter von Medebach befiehlt, um das Fernere mit uns zu verabreden. Den 13. Januar geschah also die Versammlung in Brilon, und wurde den 14. bis Niedersfeld marschiert, den 15. morgens

von Niedersfeld aufgebrochen, in willens geradenwegs auf Düdinghausen zu marschieren. Zwischen Niedersfeld und Küstelberg hat man wahrgenommen, dass hin und wieder auf den Bergen kleine Truppen Menschen beisammegestanden und sehr laut geschrien, als wenn ein Trupp dem anderen zuriefe. Aufm Küstelberg wurde ein kleiner Halt gemacht und gegen 1/2 11 Uhr auf Wissinghausen zu marschiert. Hier entstand plötzlich ein so dicker Nebel, dass man nichts vor sich erkennen konnte. Als wir bis auf ein Paar Büchenschuss (uns) Wissinghausen genähert und noch im Fuhrweg fortmarschierten, hörten wir, ohne etwas zu sehen, ein gewaltiges Geschrei von Menschen, wobei auch eine Trommel gerührt wurde. Wir zogen uns gleich aus dem Fuhrweg linker Hand auf eine kleine Anhöhe, konnten aber wegen dem starken Nebel nichts deutlich erkennen. Wir sahen aber auf der Grenze der Grafschaft, nämlich diesseits Wissinghausen, wie eine schwarze dicke Wolke, welche sich bewegte, und wir wegen vorher gehörten Geschrei und Rührung der Trommel vielmehr als sonst für Menschen hielten, unter welchen man grosse in der Luft hervorstehende Stangen erblickte, und gegen unsern rechten Flügel eine Menge von Weibsbildern, so wir für solche durch die weissen aufhabenden Kopftücher erkennen konnten. Es wurde von uns ein Unteroffizier mit einigen Mann rechts und links zum Recognoscieren wie dann auch einer zu diesem Complotte hingeschickt, welchem letzter noch sich der Herr Hauptmann Meunier gleich zugesellet, um selbige abzufragen, was diese ihre Rottierung bedeute, was sie wollten und dergleichen. Ihre Antwort war: sie gehörten unter eine freie Grafschaft, welche

mit keinen neuen Lasten belegt zu werden zugehörte, sie wären also zu Verthätigung (Zusatz: muss wohl heissen: Verteidigung) ihrer und ihrer Nachkömmlinge Freiheit allda, ihre Sache sei auch zu Bonn anhängig, von wannen sie auch einen Bescheid zu haben sagten und vorzeigten. Vorgedachter Herr Hauptmann tentierte (versuchte) alles Mögliche durch Vorstellung ihres unbilligen Verfahrens, dass sich gegen Churfürstliche Truppen, ja gegen ihren Landesherrn selbst als Rebellen setzten und dergleichen, sie in Güte zur Ruhe und gebührender Submission zu bewegen, wovon sie aber nichts hören wollten. Endlich hat derselbe ihnen vorgehalten, dass einige von den ihrigen zu mir schicken möchten, um sich mit mir zu besprechen, welches ebensowenig von ihnen angenommen noch getan werden wollen, hinzusetzend: solches könnte alles nichts helfen, dan, wan wir, wie sie wussten (wüssten?), wegen der Accise und sonstigen Neuerungen da wären, wir uns nicht brauchten einzubilden, dass auf einige Weise von ihnen angenommen werden würden. Bei dieser Unterredung hat wohlgedachter Herr Hauptmann gesehen und deutlich unterscheiden können, dass die meisten Mannsleute mit grossen Stangen versehen gewesen, worauf oben Bajonetter festgemacht gewesen, die Weibsbilder aber mit Flegeln, Gabeln und dergleichen Instrumenten versehen gewesen, und hat der Herr Hauptmann und diejenigen, so bei ihm gewesen, gehört, dass geschrien worden: Schützen hervor, Schützen hervor! Mithin ist derselbe mit den bei sich gehalten unverrichteter Dinge zurückgekommen und das Vorgangene referiert (berichtet), worauf wir dann auf sie zumarschieren wollten. Da indessen einer von den Rebellen uns zu

(+zugeben

recognoscieren entgegengeschickter, von uns aber arrestierter bedagter (betagter?), aber auch besoffener Mann sich rechter Hand davon machen und entweichen wollte, geriet derselbe den unsrigen vom Recognoscieren zurückkommenden wieder in die Hände. Die Weiber, so gerade gegenüber standen, solches sehend, liefen mit ihren Instrumenten in grosser Menge derseits, zu willens, den Flüchtigen zu salvieren (schützen). Da indessen, als wäre solches verabredet gewesen, die vor uns stehende Menge Mannsvolks sich auch bewegte, als wollten sie auf der anderen Seite bei uns einfallen, wurde den Weibern eines Schreiens zugerufen, sich zurückzugeben oder es würde kein gut tun. Anstatt aber zurückzukehren, haben selbige mit ihren Flegeln tüchtig zugeschlagen, dem Feldwebel Aufenthalt die Hand gelähmt und noch 2 andere über die Köpfe und wohin sie nur können können, geschlagen. Da nun das Zurufen nichts helfen wollte, sondern sie in ihrer Wut fortfuhren, wurden ein paar Schreckschüsse getan, woran sie sich eben wenig kehrten. Da nun unsererseits vermutet wurde, die gemachte Bewegung es auch anzudeuten schien, dass man uns von beiden Seiten zu attackieren suche, als (= so) war notwendig, sich an einer Seite Luft zu machen. Es geschahen also einige Schuss unter die Weiber, wovon die paar plessiert (verwundet) zu sein schienen, weil man sah, dass sie sich zerstreuten und eine mit sich wegtrugen. Die Mannsleute schienen auch sich zurückzuziehen. Wir marschierten also en fronte (gerade aus) auf Wissinghausen zu und fanden am ersten Hause beide Teile zwar nicht mehr in Ordnung, aber noch in grosser Zahl beisammen. Hier versuchte ich aufs neue, die Rebellen zur

Raison zu bringen, und habe ich besonders mit dem Johannes Wilcken und Clemens Gabriel bei einer Stunde lang gesprochen, ihnen nach Möglichkeit ihr ungerechtes Verfahren und die daraus entstehenden übeln Folgen vorgehalten. Aber alles war vergebens. Man wollte mich zwar versichern, dass sie nicht willens, uns einigen Schaden zuzufügen. Indessen sagten sie doch dabei, dass wir uns nicht brauchten einzubilden, dass (wir) von ihnen aufgenommen oder uns auch das geringste hergereicht würde, mithin ich aus ihren Antworten wohl schliessen konnte, dass, wenn ich weiter eindringen wollte, ich mich überall durchzuschlagen genötigt gefunden habe würde. Da nun schon ein paar plessiert (verwundet), wovon man hörte, dass eine, wenn sie nicht schon tot, doch grosse Gefahr litte, so habe ich mich der Hauptan- und Wortführer dieser Complotte bemächtigt und zur Verhütung mehrerer dergleichen Unglück auf Grönebach mit selbigen zurückmarschiert, woselbst selbige gleich durch dazu bestellte Offiziers examinieren lassen, den Vorgang gleich ändern Morgens durch den Lieutenant Syassen zu Pferd nach Arnsberg einberichtet und nach geschlossenem protocollo selbiges samt den 5 Arrestierten auch dorthin abgeschickt, und durch den abgeschickten Lieutenant Syassen fernere Instruktion abgewartet.

gez. H.(?) M. Günther, Hauptmann."

14) Protokoll vom 19. Januar 1765 über die Vernehmung der 5 Arrestanten in Arnsberg (praesentibus Domino consiliario aulico ^{Hofrat} Honcamp et Domino consiliario aulico Weise):
(Band II Blatt 100 - 112):

Bei dem Hofrat Weise, in dessen Anwesenheit die Vernehmung stattfand, handelt es sich um den Hofrat Ignatz Weise, von dem bereits in Ziffer 10 die Rede war.

Besonders ausführlich ist die Vernehmung des ersten Arrestanten Joh. Willecken aus Düdinghausen. Die übrigen 3 Arrestanten - Clemens Gabriel (Beilieger), Johannes Schmidt-Henne und Joh. Bender - wurden nur verhältnismässig kurz vernommen. Der 5. Arrestant ist in dem Protokoll nicht genannt. Wir werden später hören, dass er inzwischen geflohen war. Genauere Personalien der 5 sind in dem Protokoll nicht angegeben.

Willcken war derjenige, der vor Wissinghausen mit dem Hauptmann Günther verhandelt hatte und der ihm den Bonner Bescheid präsentiert hatte.

Willcken sagte u.a. aus: Er hätte nur 1 Bajonnet gesehen. Niemand hätte eine Flinte gehabt. Die Stecken, Grepfen (=Mistgabeln) und Schuppen hätten die Leute nur getragen, um damit die Soldaten zurückzuhalten, nicht um damit zu schlagen. Die Trommel habe der 18-jährige Joh. Sauerwald in Gläsigers Haus zu Deifeld geschlagen.

Als damalige Vorsteher werden Bl. 111 genannt: Joh. Jost Aschenmuth (!) in Titmaringhausen, Cord Heinrich Frese in Düdinghausen, Johannes in Gosken Haus in Referinghausen, Gottfried Schmidt in Deifeld und Hartmann Hanckley (!) in Wissinghausen.

Das militärische Kommando bestand aus 2 Kompagnien.

Man versuchte bei der Vernehmung vor allem zu ermitteln, was bei den verschiedenen Zusammenkünften der Gemeindevorsteher und der Einwohner verhandelt und beschlossen worden sei, auf wessen Rat oder Geheiss die Beschlüsse zustande gekommen seien und in welcher Form sie den mehrfachen militärischen Kommandos mitgeteilt worden seien, um so den Tatbestand einer Rebellion konstruieren zu können.

15) Eingabe der Grafschafter vom 21. Januar an den Erzbischof und Kurfürsten von Köln (Band II Blatt 156 - 161):

"Hochwürdigster Erzbischof und Churfürst! Euer Churfürstliche Gnaden haben zwar die Ohngnade vor uns gehabt, uns auf unsere jüngere untertänigst und äusserst gedrungene supplicas (Bitten) mit einem gnädigsten resolut (Bescheid) des Inhalts vorerst zu consoliren (trösten), dass, auf den Fall wir dieses gratieuse resolut una cum supplicis vorläufig zu gehöriger Ausstellung befördern würden, alsdann auch in unserm untertänigsten Gesuch nähere gnädigste Verordnung erfolgen solle. (Zusatz: Das stimmt genau überein mit dem in Ziffer 12 mitgeteilte Bescheid vom 9. Januar 1765!).

Wir sind auch durch diesen gnädigsten Vorbescheid in unseren jetzigen Bedrängnissen so sehr beruhigt worden, dass wir an nichts weniger gedacht haben, als dass den vernünftigen Vorstellungen kein Gehör gebende Richter Weise zu Medebach diesen nicht in gebührender untertänigster Ehrfurcht acceptieren und mithin uns wenigstens auf so lange in Ruhe lassen solle, bis wir dieserhalb die nunmehr auch zu hoffende gnädigste Finalresolution (Endentscheidung)

untertänigst impetriert (erbeten) haben würden. Und in dieser Hoffnung bestärkt, committierten (beauftragten) wir am 15. currentis (laufenden Monats) drei aus unserer Mitte, namentlich den Joh. Curt Hessen? von Düdinghausen, den Joh. Müller und den Joh. Herm. Kaiser aus Oberschledorn, mit dem Auftrag, diesen gnädigsten Vorbescheid (Zusatz: also den Bescheid vom 9.1.1765) gemeltem Richter Wiesen gehörig zu präsentieren und denselben um einen verwaltender der Sache nach nicht zu denegierenden (abweisbaren) Anstand (muss wohl heissen Ausstand) der uns angedrohten militärischen härteren Execution geziemend zu bitten.

Es waren aber diese Abgeordneten kaum zu Medebach angekommen, als sie zu ihrer grössten Bestürzung erfuhren, dass der gegen uns ohne Grund aufgebrachte Richter Wiese anjetzo abwesend und einem von Brilon aus verschriebenen Kommando ad 100 Mann entgegen, mithin uns mit der strengsten und nie erhörten Execution zu ängstigen im Begriff wäre.

Bei diesen Umständen blieb also auch den von uns committierten Gemeinde-Männern nichts anderes übrig, als dieses resolut bei der nicht gar zu lobenden Abwesenheit des oft gehörten Richters dem anwesenden Gerichtschöffen Hemmerling zu präsentieren, und nach von diesem erhaltenen praesentato (Zusatz: darnach scheint Hemmerling den Eingang bescheinigt zu haben) dasselbe zugesamt der traurigen Nachricht der in übriger Anzahl anmarschierenden und nur auf unsern Ruin beorderten Truppen obruckzubringen, und da wir auch den wirklichen Anmarsch dieser Executions-Völker zusamt den gefüsserten (!) Bedrohungen des Richters Wiesen inmittels

anderwärts erhalten hatten, resolvierten (entschlossen) wir uns, und um den unnötigen auch weiteren Anmarsch dieser Völker so viel wie möglich zu sistieren (anzuhalten), denselben entgegen zu gehen, ihnen diesen gnädigsten Vorbescheid vorzuzeigen und dass sie diesen gehörend respektierten und bewandten Umständen nach den Rückmarsch wieder antreten möchten, ebenfalls mit Manier (höflich) zu Gemüt zu führen.

Wir trafen auch dieses Executions-Chor zusamt dem die avantgarde mit ausmachenden Richter Wiesen unweit Wissinghausen an und präsentierten diesen gnädigsten Vorbescheid auf vorangeführte Art und baten mit Glimpf, uns auf Geheiss eines sich noch nicht selbst gubernieren (beherrschen) - geschweige (denn) andere Leute (beherrschen) mögenden (könnenden) jungen Richters nicht zu misshandeln, sondern uns wie andere Euer Churfürstlichen Gnaden Untertanen auf so lange in Ruhe zu belassen, bis wir die weitere hohe Verordnung von Höchstderoselben impetriert (erbeten bzw. erlangt) haben würden.

Es war aber der in der avantgarde sich befindende Richter unserer und dieses gnädigsten resoluti (Bescheids) kaum ansichtig geworden, als er sich sogleich hinter die avantgarde, man weiss nicht aus was für einer Absicht, verkrochen und das von ihm herbeigezettelte Kommando dahin verleitete, dass dieses in den grobesten Ausdrücken dieses gnädigste resolut weniger nicht verwindschlagte, sondern auch, dass es diesen so genannten Regierungsbefehl von Bonn nicht respektierte, öffentlich zu sagen keine Scheu trüge, und darauf vorerst mit 6 Mann mit aufgepflanzten Bajonetten gegen uns

wehrlose Leute anmarschierte, auch ob wir Gewehre hätten uns visitierte, und wie diese uns wehrlos gefunden und mit dem gesamten Haufen gleich grobe und despektierliche Sprache führten, den Johann Jacob Gerbracht aus Deifeld, und nachdem ihnen dieser ihr despectueuses Verhalten und die daraus entstehenden übeln Folgen verwies, sofort mit sich schleppten, und da dieser hiernächst und aus Furcht, von den Soldaten misshandelt zu werden, die gegenwärtigen Weibsleute um Hilfe anflehte, auch diese ihren Miteinwohner zu befreien suchten, kam der bisher versteckt gewesene und den gnädigsten Vorbescheid ebenfalls missachtende Richter mit einem grossen Trupp Soldaten neuerdings zum Vorschein und beorderte diese, unter schwache Weibsbilder zu feuern.

Es liessen sich auch diese also angeführte Mannschaft sothane ordre von diesem jungen Kriegsgott nicht zweimal geben, sondern feuerten ihre, Gott weiss womit geladenen mousquetten sogleich ab und erlegten eine ledige Person von 18 Jahren auf der Stelle, eine zweite von 34 Jahren aber wurde durch diese zum Abscheu verhaftete Tathandlung nebst noch 6 anderen so schwer verwundet, dass die erstere der auf der Stelle gebliebenen bald nachfolgen dürfte, und wo (!) der inzwischen zum Glück herzugesprungene Lieutenant keine contra ordre gestellt und den vom Richter in unnötige Wut und Harnisch gebrachten Soldaten keinen Einhalt getan hätte, würde die über einen so mutwilligen Totschlag selbst seufzende Erde noch mehr unschuldiges Blut haben verschlucken und ein Opfer eines rachbegierigen Menschen werden müssen.

Nach diesem vom mehrgemelten Richter, wiewohl zu sein alleiniger Verantwortung gespielte traurigen und schändlichen Liene blieb uns also auch, da wir so wenig einer solchen Gewalt resistieren (Widerstand leisten) wollten noch konnten, sondern uns nur auf den vorerst erhaltenen gnädigsten Vorbescheid steiften, nichts anderes übrig, als dass wir uns ruhig nach Hause begaben und uns auf Euer Churfürstliche Gnaden besondere Clementz (Güte) verlassende die Sache zusamt diesem Totschlag Gott befehlen.

Wir waren aber kaum auseinander gegangen, als der gleichsam erhartete Richter Wiese den weiteren Befehl erteilte, die auf das gnädigste resolutum besonders provozierenden (hinweisenden) Johann Wilcke, Clementz, Johannes Figgen von Deifeld und Joh. Henne von Titmaringhausen sofort gefänglich niederzuwerfen, diesen das resolut abzunehmen und sie in gefängliche Haften, worin sie sich auch bisher noch befinden, niederzuwerfen, und dieser ist der wahre, lautere und von dem Richter Wiese selbst nicht abzuleugnende Vorgang der Sache.

Wenn nun aber Hochwürdigster Erzbischof, gnädigster Churfürst und Herr, von Höchstdero weltbekannter Hulde wir untertänigst überzeugt sind, dass Höchstderoselben dieses exorbitante und gegen getreue Untertanen besonders aber schwache Werkzeuge nie erhörte Verfahren dieses Richters Wiese auch um so mehr äusserst missfällig vernehmen werden, als hierdurch, und dass dieser Richter die untertänigste Ehrfurcht gegen Höchstderoselben niedergesetzte und dero hohe Person darstellende Regierung ausser aller Acht gesetzt, dem untertänigsten Respekt offenbar zu nahe getreten und mithin

von diesem von einer jugendlichen und frechen Hitze eingenommenen Menschen doppelt gesündigt ist. Es gereicht solchemnach an Euer Churfürstliche Gnaden unser wiederholtermassen gedrungenes Bitten, dass Höchstderoselben uns von unsern jetzigen Bedrängungen weniger nicht vordersamst zu befreien, und mithin auch von der in unserer Grafschaft ohnehin von keinem Belang seienden und nie üblich gewesen Acccise eine gnädigste Rücksicht der uns dieserhalb zugefügten Trangsalen, gleich Höchstderoselben Vorfahren an der Regierung loszuzählen, sondern auch das gnädigste Resolut zusamt den erforderlichen inhibitoriis ac cassatoriis zufodern in hohen Gnaden geruhen wollen.

Wir getrösten uns in unserm gedrungenen Gesuch, und damit wir des uns selbst verhassten recursus an die höchsten Reichsgerichte entmüssigt bleiben, und vielmehr anstatt solche zu ergreifen Ew. Churfürstlichen Gnaden besondere Milde und landesväterliche Hulde auch noch mit den Enkeln zu preisen haben, gnädigster und gewieriger deference und harren in lebenswieriger untertänigster und fussfälligster Devotion hochwürdigster Erzbischof und gnädigster Churfürst Euer Churfürstl. Gnaden untertänigst getreue Knechte und Untertanen sämtliche Einwohner der freien Grafschaft Düdinghausen
ad mandatum J.J.Droste.

16) Der Tod der Johanna Übers nach dem
Deifelder Kirchenbuch.

Der Tod der Johanna Übers am 15. Januar 1765 (vgl. die vorhergehenden Ziffern) hat im Sterberegister des katholischen Pfarramts Deifeld folgende Darstellung gefunden:

15. Januarii 1765 Joanna Über puella 18 annorum Düdinghusii nata in conflictu Wessinghausen habito glande plumbea per medium corpus transfixa et in dextero brachio altera vel eadem glande graviter vulnerata: postquam omnibus in his circumstantiis necessariis Ecclesiae Catholicae sacramentis rite et bene praemunita fuisset: pro legibus et libertate patriae obdormivit in Domino et sequenti die scilicet 16. Januarii in coemeterio nostro more consueto sepulta est.

Militares, qui tam inconsiderate in homines ac incolas hujus comitatus Düdinghausani sclopeta sua sive suas Bombardas dirigebant et explodebant erant 101, eosque Joan Berend Weise pro tempore adjunctus judex in Medebach ex aliquali passione contra hunc comitatum Düdinghausanum pro facienda executione puncto Accisariae noviter huic comitatui impositae convocaverat, eosque Küstelbergae in aedibus Padberg taliter et quidem pessime instruxerat ac animaverat, ut ex eorum illicita explosione non tantum supradicta puella Joanna Über inde fuerit mortua, sed adhuc duae aliae scilicet Maria Magdalena Hesse Referinghausana et Anna Elisabeth Fölmeke Deifeld taliter sint vulneratae, ut diu praecipue prima decumbere debuerint, et non nisi magnis sumptibus sanitati fuerint restitutae = praeter has adhuc aliis hominibus masculis et foeminis

glandes plumbeae partim per capillos capitis partim per vestes transierunt, sed absque laesione corporum.

Deutsche Übersetzung:

15. Januar 1765. Johanna Über, ein Mädchen von 18 Jahren, gebürtig aus Düdinghausen, wurde bei dem Zusammenstoss bei Wessinghausen, von einer Bleikugel mitten durch den Körper getroffen und am rechten Arm von derselben Kugel oder von einer anderen schwer verwundet. Nach dem Empfang aller unter diesen Umständen erforderlichen Sacramente der Katholischen Kirche entschlief sie im Herrn für Recht und für die Freiheit ihrer Heimat und wurde am folgenden Tage, am 16. Januar, auf unserm Kirchhof in gewohnter Weise beerdigt.

Das Militär, das in so unüberlegter Weise auf die Menschen und Einwohner dieser Grafschaft Düdinghausen seine Waffen und Geschosse richtete, bestand aus 101 Mann. Johann Bernhard Weise, zur Zeit beigeordneter Richter in Medebach, hatte sie in einer Voreingenommenheit gegen diese Grafschaft Düdinghausen zum Zweck der zwangsweisen Einziehung einer dieser Freigrafschaft neuerdings auferlegten Accise zusammengerufen und sie zu Küstelberg im Hause Padberg so und zwar sehr schlecht instruiert und angefeuert, dass durch ihr ungesetzliches Verhalten nicht nur die oben erwähnte Johanna Über getötet wurde, sondern auch noch zwei andere, nämlich Maria Magdalena Hesse aus Referinghausen und Anna Elisabeth Fölmeke aus Deifeld, so verwundet wurden, dass sie, und vor allem die erstere, noch lange das Bett hüten mussten und nur unter grossen Kosten wieder gesund wurden. Ausser diesen wurden noch

andere Männer und Frauen von den Kugeln getroffen, teils durch die Kopfhaare teils durch die Kleider, aber (glücklicherweise) ohne Schaden für den Körper.

17) Das Kurfürstliche Mandat vom 26. Januar 1765 (Band II Blatt 140):

Auf die Eingabe der Grafschafter vom 21. Januar 1765 (vgl. Ziffer 15) erging unter dem 26. Januar 1765 an den Landdrosten und die kurfürstlichen Räte in Arnsberg folgendes kurfürstliche Mandat:

"Von Gottes Gnaden Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln (usw., es folgt der ganze Titel): aus den beiden copeilichen Anschlüssen habt Ihr des mehreren zu ersehen, wessen sich die Eingesessenen der freien Grafschaft Düdinghausen in Betreff des Accis-Aufschlags dahier untertänigst beschwerten und was dieselben gnädigst zu verfügen, gebeten haben. Da wir vor Abgabe einer Erklärung zunächst Euern ausführlichen eid- und pflichtgemässen zuverlässigen Bericht vernehmen wollen, so habt Ihr solchen Bericht innerhalb 3 Wochen nach Empfang dieses unserer hiesigen Hofkanzlei gehorsamst einzuschicken. Wir verbleiben Euch übrigens mit Gnaden wohlgenegen.

Gegeben zu Bonn am 26. Januar 1765.

Auf sonderlichen Ihrer Churfürstlichen Gnaden gnädigsten Befehl
J.C.Lapp (J.F.Clesse).

Dies ist das dem Schriftsatz vom 21. Okt. 1765 (vgl. Ziffer 6) als Anlage Nr. 4 beigefügte Bonner Mandat!

Ein gleiches Mandat mit gleichem Inhalt erging ebenfalls unter dem 26. Januar 1765 an den Richter zu Medebach (Band II Blatt 261)

Kapitel 5: Die weitere Entwicklung im Sommer 1765

18) Am 22. April 1765 wurde den Grafschaftern durch den Notar Krage eine Mitteilung der Arnsberger Regierung bekannt gegeben, durch welche die Grafschafter nochmal zur Zahlung der Accise und der entstandenen Kosten von 623 Rthl. 17 Gr. 7 Hellern aufgefordert wurden.

Hierauf antworteten die Grafschafter mit einer Eingabe vom 23. April 1765, die im wesentlichen folgendes besagt: sie, die Grafschafter handelten nicht aus Widersetzlichkeit, sondern verlangten nur, dass ihre Hinweise auf die althergebrachten Privilegien an höchster Stelle geprüft würden und bis dahin alle Zwangsmassnahmen unterblieben.

Unter dem 22. Juni 1765 liess die Arnsberger Regierung den Grafschaftern mitteilen, dass ihre Eingabe vom 23. April 1765 nach Bonn weitergeleitet worden sei, aber keinen Erfolg gehabt habe, dass vielmehr von Bonn dem Landdrost und den Räten in Arnsberg befohlen worden sei, dass "wir die in ihrer Halsstarrigkeit fortfahrenden Düdinghauser Eingesessenen zur Leistung eines völligen Gehorsams, ferner zur Zahlung der Accise und der entstandenen Kosten auf Art und Weise, wie solches am dienlichsten erachtet würde, anweisen sollten." Es heisst dann weiter:

"Und so wird denselben (also den Grafschaftern) samt und sonders in gehorsamster Befolgung Kurfürstlichen Befehls ernstlich anbefohlen, die accisbaren Sachen nach Anweisung landesherrlichen Edikts ans Kur-

fürstliche Gericht Medebach längstens binnen 8 Tagen anzuzeigen, den Ertrag derselben nach dem Edikt a dato publicationis bis hierhin gehorsamst abzuführen, die bislang durch ihre Widersetzlichkeit und bezeigten Ungehorsam verursachten Kosten nach Ausweis angebogener Spezifikation binnen 14 Tagen ad cancellariam einzuschicken, oder ganz gewiss zu gewärtigen, dass, insofern diesem Befehl in allen Stücken vorschriftsmässig und in besagten Terminis nicht völlig pariert wird, wider alle des ganzen Cantons ungehorsamen Untertanen mit wohlverdienter Rigueur (Strenge) verfahren, die Accise und Unkosten beigetrieben und alle und jede zum schuldigen Gehorsam dergestalt gezwungen werden sollen, dass an vollständiger Erfüllung ihre Kurfürstlichen Gnaden landesherrlicher Befehle ferner nichts mehr desiderieret werden möge."

19) Die weitere Entwicklung ergibt sich aus den nachfolgenden Protokollen über die Verhandlungen, die in Medebach in Anwesenheit des Arnsberger Hofrats Ignatius Weise (über ihn vgl. Ziffer 10) als Kommissar der Arnsberger Regierung stattfanden.

20) Verhandlung zu Medebach am 6. Juli
1765 (Band II Blatt 118):

Praesente Domino Consiliario aulico
Weise qua Commissario (In Anwesenheit des
Herrn Hofrats Weise als Kommissar):

Churfürstlicher Herr Hofrat remittierte
ad protocollum (übergab zu Protokoll) ein
vom Churfürstlich Hochlöblich Westphälischer
Kanzlei an ihn erlassenes commissorium
(Auftrag) nebst einem an Churfürstlichen
hiesigen Richter Weise abgefasste~~s~~ Schreiben

samt Anlagen, vermöge wessen ihm, Herrn Commissario, aufgetragen worden, jenes, so in ebengemelten an den Richter Weise vorhin angegeben werden sollenden Schreiben enthalten, den sämtlichen Schöffen und Vorstehern des Düdinghauser Cantons praevia citatione (nach vorhergegangener Ladung) in faciem (persönlich) publizieren zu lassen und zu dessen Bewirkung auf nötigen und gut findenden Fall sich selbst in die Grafschaft Düdinghausen zu begeben.

Herr Commissarius reproduzierte (wies nach) anebst die von ihm gestern gegen vorberührte (vorgenannte) Schöffen und Vorsteher erlassene und teste nota wohl insinuierte (wohl zugestellte) Citation, erinnerte dabei, dass die gestern bereits bei ihm gewesenen Schöffen namentlich Hesse aus Referinghausen und Lichte aus Wissinghausen versichert, heute Machmittag um 2 Uhr mit den übrigen Vorstehern und Schöffen unfehlbar dahier zu erscheinen.

Da nun bis 4 Uhr abgewartet worden, ohne dass jemand von den vorher citierten erschienen, wurde von dem Herrn Commissario resolviert (beschlossen), vorbemelte Schöffen und Vorsteher auf Montag, den 8. des Monats um 8 Uhr morgens zum zweiten Mal und zwar unter Strafe von 10 Goldgulden anhero wiederum verabladen zu lassen.

Endlich gegen 5 Uhr erschienen die Gerichtsschöffen Joh. Caspar Hesse aus Referinghausen und die respective Vorsteher und Bauerrichter Joh. Aufnhof aus Referinghausen, Henricus Fresen aus Deifeld, Joh. Jost Assmuth aus Titmaringhausen, Joh. Herm. Kaiser und Joh. Fresen aus Oberschledorn, Cord Henrich Hesse, so (der) aber kein Vorsteher, aus Düdinghausen, welcher dabei

anzeigte, dass ihr Vorsteher Stephan Helwig zu Wocclum auf der Hütte arbeiten täte, Joh. Thiele aus Wissinghausen, welchen dann sowohl das Commissorium als auch in Gefolg dessen diesem beigeschlagen gewesenes Patent in faciem publiziert, ebenfalls die befohlene Lieferung der Vogelköpfe eingebunden und sich hierüber zu erklären, fort ihnen die taxam expensarum ad 616 Rthl. 2 Gr. 12 &, so ihnen vorgelegt, und Copia davon erteilt, binnen 14 Tagen ad cancellariam abzuführen aufgeben.

Worauf sie dann vordersamst (zunächst) Copiam des publicati (Copie der Anordnungen) begehrten und weiter erklärten, dass sie den Inhalt vorderst sämtlichen Gemeinheits- Eingesehenen vortragen und demnächst Montags deren Äusserung dieserhalb sowohl als was der Herr Commissarius ihnen von dem im Jahre 1663 zwischen Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Maximilian Heinrich Höchstseelichsten Andenkens dann (=und) den damaligen Herren Grafen von Waldeck, gräflichen Gnaden, getätigten Recess, dass nämlich die Dorfschaften Oberschledorn, Düdinghausen, Referinghausen, Titmaringhausen, Deifeld und Wissinghausen lediglich dem Erzstift Cöln cediert und durch diesen Recess die vorigen Vergleiche und Recesse aufgehoben vorge- tragen, beibringen wollten, inmittels hätten sie an den Kosten keine Schuld.

Es wurde beschlossen: Copie der Anordnungen sowie die erbetene Frist werden bewilligt.

21) Verhandlung zu Medebach am 8. Juli 1765 (Band II Blatt 120):

Praesente Domino Consiliario aulico Weise qua Commisario (In Anwesenheit des Herrn Hofrats Weise als Kommissar):

Reproducta citatione rite intimata (nach Feststellung der ordnungsmässigen Ladung) erschienen der Gerichtsschöffe Lichte aus Wissinghausen, sodann der Vorsteher Joh. Schmidt aus Titmaringhausen, welche beide anzeigten, dass der Schöffe Frese anjetzo nicht zu Hause wäre, und namens des Gerichtsschöffen Joan Caspar Hesse aus Referinghausen der dasige Vorsteher Henrich Frese, Joh. Hegel aus Oberschledorn, Jost Herm. Gerbracht aus Düdinghausen und Joh. Althausen aus Deifeld, welche namens der Gemeinheiten dahier zu erscheinen beordert zu sein angaben.

Da nun von diesen vorhin keinem der Inhalt Commisorii vernommen, so funde (=fand) Herr Commissarius notwendig, denselben dieses (seinen Auftrag) sowohl als jenes, was den in primo termino (also am 6. Juli) erschienenen (in) puncto des im Jahre 1663 zwischen dem Herzogtum Westphalen und der Grafschaft Waldeck getätigten Recesses vorzutragen, so auch geschehen.

Worauf der Gerichtsschöffe Lichte sagte, dass er an dieser Sache keinen Teil haben wolle.

Die übrigen Erschienenen erklärten aber, dass sie von den Gemeinheiten beordert wären, gegen alles zu protestieren und zu appellieren.

Diesemächst verlangten dieselben abzutreten, um sich zu unterreden, welches ihnen verstattet.

Als sie nun wieder vorkamen, blieben sie bei ihrer vorherigen Antwort.

Herr Commissarius funde (=fand) diesemnach notwendig, dieselben viritim (einzeln) zu vernehmen, ob sie an diesen der Churfürstl. gnädigsten Veroränung gänzlich entgegen gehenden Widersetzlichkeiten vor (für) ihre Person teilnehmen täten, andernfalls aber, welche die Urheber wären, anzeigen sollten.

Wes ends dann den 5 letzteren abzutreten bedeutet, der Gerichtsschöffe Lichte aber auf obiges antwortete, er täte sich auf seine vorige Antwort beziehen, er hätte nimmer mit der Sache zu tun gehabt und wollte auch damit nichts zu tun haben. Die eigentlichen Urheber könne er nicht angeben. So viel jedoch könnte er sagen, dass die beiden untersten Dörfer Oberschledorn und Düdinghausen den Anfang von dem ganzen Werk gemacht hätten.

Vorsteher Joh. Schmidt aus Titmaringhausen wurde befragt, ob (er) für seine Person an dieser Sache teilhaben wolle. Antwortet: er wisse, dass er dem Landesherrn gehorsamen müsse, welches (er) auch nimmer geweigert. Er hätte keine accisbaren Sachen. Er könnte eigentlich nicht sagen, welcher die Sache angefangen. Er glaubte gleichwohl, dass der Cord Henrich Hesse zu Düdinghausen bei dem Richter zu Eppe die Nachricht erhalten, dass ihre privilegia der Schöffe Hesse zu Referinghausen in Händen habe, und wäre diesemnach der Aufruhr entstanden. Oberschledorn und Düdinghausen täten diese Sache betreiben.

Vorsteher Henrich Frese aus Referinghausen sagte: er wolle für seine Person an dieser Sache keinen Teil haben und erbiere sich, allen Augenblick seinen Anteil zu geben. Die Einwohner von Oberschledorn

und Düdinghausen täten die Sache am meisten betreiben.

Joh. Hegel aus Oberschledorn sagte: er wolle, was der Befehl des Herrn wäre, nachleben, hätte aber keine accisbaren Sachen. Er hätte für seine Person keine Schuld hieran. Der Joh. Hermann wie er meinte mit Zunamen Helwig und Jost Herm. Trippe wären wegen dieser Sache stets gegangen (gegangen). Der Joh. Herm. Helwig, wie er gehört, wäre wegen dieser Sache jetzt wieder fort.

Jost Herm. Gerbracht aus Düdinghausen antwortet: er könne der Gemeinheit, so die Sache fortzusetzen resolviert (beschlossen), nicht abtreten (entgegnetreten). Was das zweite membrum (Frage) betreffen täte puncto der Urheber, darauf könnte (er) nicht antworten.

Joh. Althausen aus Deifeld antwortete: er wäre niemals in dieser Sache mit einbegriffen und dürfe nicht wohl davon abstehen. Die eigentlichen Urheber von dieser Sache könne er nicht benennen.

Diesemnach wurden sämtliche wieder vorgefordert und ihnen der Inhalt des an Churfürstl. Richter Weise erlassenen rescripti (Befehls) puncto der Vogelköpfe vorgehalten. Dieselben sagten sämtlich, dass sie die Vogelköpfe zu liefern sich nicht weigerten. Sie wären aber nicht capabel (imstande), einen einzigen Spatzen zu bekommen; die Krähen hielten sich bei ihnen auch nicht auf.

Resolutum (beschlossen): Weil es sich aus den Offenbarungen der abgehörten Leute schliessen lasse, dass, wenn sämtliche Eingesessenen viritim (einzeln) binnen der Grafschaft Düdinghausen vernommen würden, grösstenteils sich dem Landesherrlichen

edicto fügen würden, und dann dem Herrn Commissario vermöge commissarii aufgetragen worden, sich nötig findenden Falls in die Grafschaft Düdinghausen selbst zu begeben, wes ends dann derselbe resolviert (beschlossen), morgen früh sich dorthin und zwar nach Referinghausen zu begeben, sämtliche Eingesessenen des Düdinghauser Cantons dorthin verabluden zu lassen, weshalb actuario (dem Aktuar) aufgebene, die citation (Ladung) zu extrahieren (durchzuführen), und den noch dahier Anwesenden, um selbe behörend (gehörig) den Eingesessenen verkünden zu lassen, mitzugeben, so auch geschehen.

22) Medebach, den 8. Juli 1765
(Band II Blatt 16):

Die Vorsteher Joh. Christoph Asmuth von Düdinghausen und Joh. Fresen von Oberschledorn lassen sich durch Joh. Becker und Arnold Wighaus als Zeugen bescheinigen, dass die Notare Krage, Schüngel und Ritter (wohl zu Medebach) es abgelehnt haben, ihnen die Einlegung einer Appellation zu attestieren (bescheinigen).

Referinghausen
23) Verhandlung zu ~~Medebach~~ am 9. Juli 1765 (Band II Blatt 123):

Praesente Domino Consiliario aulico Weise qua Commissio (In Anwesenheit des Herrn Hofrats Weise als Kommissar):

Auf vorherige Citation erschienen sämtliche Vorsteher, namens des Vorstehers Stephan Helwigs aber aus Düdinghausen Joh. Jost Schweitzer, aus Oberschledorn Joan Herm. Kayser, aus Referinghausen Henricus Frese, aus Deifeld Henrich Frese, aus Tit-

maringhausen Joh. Jost Assmuth, aus Wissinghausen Joh. Tiele und zeigten an, von ihren Gemeinheiten bevollmächtigt zu sein, nochmal gegen das gestrige publicatum sowohl als übriges zu protestieren und davon zu appellieren, ferner aber könnten (sie) sich nicht erklären und begehren annebst copiam protocolli.

Resolutum (beschlossen): Diese wird verstattet, und dabei ist denselben die vom Churfürstl. Gericht Medebach dem Herrn Commissario überreichte Taxa expensarum (Kostenrechnung) vorgelegt und in copia ihnen zu communicieren (mitzuteilen) mir actuario aufgegeben.

J.H.Krage, Notarius Caesar.
ad hunc actum qua actuarius
adhibitus
(Kaiserl. Notar, zu dieser Verhandlung als Aktuar hinzugezogen).

24) Bericht des Hofrats Ignatius Weise über seine Verhandlungen in Medebach an den Landdrosten und die Räte in Arnsberg, datiert 17. Juli 1765
(Band II Blatt 114):

Hochwohlgeborener Freiherr! Wohlgeborene Hochgelehrte Herren!

In Gefolg der von Ew. Excellence und Wohlgeboren an mich unterm 28. m.p. (= 28. Juni) erlassenen Commission habe ich bei meiner Ankunft zu Medebach die beiden Schöffen Hesse aus Referinghausen und Lichte aus Wissinghausen, massen mir versichert wurde, dass eine vorherige Unterredung mit diesen beiden ein Vieles zum anverlangten Endzweck in Ansehung der übrigen des Düding-

hauser Cantons Eingesessenen beitragen würde, sofort zu mich rufen lassen und diesen meinen Auftrag nicht nur vorgetragen, sondern auch jene ferneren Folgen, so bei fort dauerndem Ungehorsam sich gemeldete Eingesessenen zuziehen würden, vorgestellt, zugleich den Ungrund der bei Ihren Churfürstl. Gnaden, unsers gnädigsten Herrn, übergebenen untertänigsten Bittschrift mit Anlagen dadurch gezeigt, dass durch den 1663 zwischen dem Herzogtum Westphalen und (der) Grafschaft Waldeck getätigten Recess pag. ult. (letzte Seite) die vorherigen Vergleiche und Recesse nicht nur aufgehoben, sondern hieraus pag. 25 selbst erhellet, dass der Vergleichungs-Recess, worauf sie Eingesessene sich vornehmlich berufen täten, nie zustande gekommen sei. Ich zeigte ihnen, dass der von ihrer Seite gebrauchte Advocat jene der vorherührten untertänigsten Bittschrift sub Nr. 4 beigefügte aus eben gemeldeten Recess de anno 1663 gezogene Anlage nicht getreulich, sondern dasjenige, was wegen der Dorfschaften Eppe und Hillershausen verglichen, alleinig extrahiert, jenes hingegen, was sie an hiesiges Herzogtum gehörige Dudinghauser Eingesessene betrefte, hinweggelassen hätte.

Vorbenannte beide Schöffen erklärten mir darauf, dass sie an dieser Sache gar keinen Teil hätten, inmittels den übrigen vortragen und mit dem dritten Schöffen und den übrigen Vorstehern, welche behörend (ordnungsgemäss) durch den Kanzleiboten Hermes verabladet worden, andern Tags nachmittags bei mir erscheinen wollten. Ich lege das dieserhalb abgehaltene protocollum gehorsamst hieran, welches zeigt, dass (ich) den mir getanen Auftrag denselben kundge-

macht, auch jenes, was den beiden Schöffen vorhin vorgestellt, wiederholt habe. Ich vermutete also nichts weniger, als dass jene diesmal Erschienenen auf den folgenden Montag mir die Äusserung der sämtlichen Gemeinheits-Eingesessenen ihrer Versicherung nach hinterbracht haben würden, Anstatt dessen musste ich aber vernehmen, dass ganz andre aus der Gemeinheit mir zugeschickt wurden. Ich wiederholte daher den mir geschehenen Auftrag nochmal, und wie ich abnahme (feststellte), dass sämtliche Anwesenden nicht einerlei Meinung seien, vernahm ich dieselben viritim (einzeln), wie angebogenes protocollum des mehreren zeigt. Diesem Vorgangen (?) äusserten sich der Schöffe Lichte und Vorsteher Henricus Frese aus Referinghausen, dass, wenn ich in die Grafschaft Dudinghausen selbst (ginge) und die Eingesessenen sämtlich zusammen kommen lassen würde, sie sich dem (in) puncto der Accise erlassenen gnädigsten edicto unter Anhoffung einer Moderation (Ermässigung) der ausgegangenen und ihnen spezifizierten Kosten insgesamt fügen würden.

Ich liess daher alle Eingesessenen nach Referinghausen in des dasigen Schöffen Haus auf den anderen Tag verabladen. Bei meiner Ankunft funde (=fand) (ich) aber keine.

Endlich erschienen die in protocollo Vermerkten, welchen ich alles von neuem erholte (wiederholte), so (= die aber) gegen den völligen actum (gegen den ganzen Akt) protestierten und ab allem appellierten, dabei sich erklärten, dass sie ihr Recht abwarten wollten, der übrigens mit schuldigstem Respekt harre.

Ew. Excellence Hochwohlgeboren, auch Wohlgeboren gehorsamster Diener
Ignatius Weise.

Kapitel 6: Die Appellation an das
Reichskammergericht in Wetzlar

25) Nachdem die Grafschafter am 8. Juli 1765 vergeblich versucht hatten, bei einem Medebacher Notar eine Appellation an das Reichskammergericht in Wetzlar protokollieren zu lassen (vgl. Ziffer 22), wurde Joh. Fresen als Bevollmächtigter der Grafschafter nach Köln geschickt, der dann dort bei dem Notar Kürten die Appellation protokollieren liess (Band II Blatt 15).

Diese notariell beglaubigte Appellation legten die Grafschafter dann der Regierung in Arnsberg vor. Die Appellation wurde aber von der Regierung in Arnsberg "refutiert (zurückgewiesen) und den Appellanten aufgegeben, dem ihnen verkündeten Befehl Folge zu leisten. Arnsberg, den 7. August 1765." (Band II Blatt 20, Original).

Dann kam der Einmarsch der kurkölnischen Truppen in die Grafschaft Düdinghausen am 23. August 1765, über den das nächste Kapitel Aufschluss gibt.

Kapitel 7: Der Einmarsch der sauerländischen Truppen am 23. Aug. 1765

26) Über den Einmarsch der sauerländischen Truppen in die Grafschaft Düdinghausen am 23. August 1765 sind wir unterrichtet durch folgende Urkunde (Band II Blatt 22):

1765 September 27. Notarielle Urkunde des Notars Joh. Joseph Müller zu Referinghausen im Hause des Caspar Hessen in Gegenwart folgender beiden Zeugen

- 1) Joseph Sauerwald, geb zu Eppe
- 2) Franciscus Iscke aus Münden.

Es erheinen die Deputierten der Grafschaft Düdinghausen Henrich Hesse, Jobst Gerbracht, Joh. Willecke und Jobst Herm. Trippe und erklärten:

Sie bäten, die gleichfalls anwesenden Zeugen, nämlich

- a) Christoph Gross aus Münden, zur Zeit evangelisch-lutherischer Schulmeister zu Düdinghausen
- b) Jobst Rupperath, geb. zu Eppe, zur Zeit der lutherischen Pfarrei zu Düdinghausen "Beständer" ✓
- c) Anfreas Götten aus Giershagen

zu vernehmen.

Der Notar beurkundet, die Zeugen a - c hätten ihm an Eidesstatt übereinstimmend bestätigt:

Am 23. August 1765 wären die Kommissäre Joh. Adolf Freusberg, Richter zu Bilstein, und Joh. Friedrich Freusberg, Richter zu Brilon, mit 600 Bewaffneten in Oberschledorn eingerückt, hätten sich am 24. August auf Düdinghausen, Titmaringhausen und Refe-

ringhausen ausgebreitet und hätten in diesen Dörfern und in Deifeld und Wissinghausen 1800 Reichsthaler beigetrieben und wären am 28. August wieder abgerückt. Die Einwohner hätten den Schützen täglich 2 gute Mahlzeiten sowie morgens Branntwein und nachmittags Bier verabreichen müssen. Wer Branntwein oder Bier nicht gehabt hätte, hätte dies mit Caffee oder mit warmer Suppe morgens ersetzen müssen. Die Kosten dieser Verpflegung könne man mit 30 Creutzern pro Tag und Mann ansetzen. Wenn man nur 20 Creutzer pro Tag und Mann rechne, käme man auf 664 Reichsthaler.

Kapitel 8: Die Verhandlungen vor dem Reichskammergericht zu Wetzlar

27) Der Prozess vor dem Reichskammergericht (im Nachfolgenden abgekürzt RKG) begann mit der Einreichung des (bereits in Kapitel 1 behandelten) Schriftsatzes vom 25. Oktober 1765 durch den Bevollmächtigten (Procurator) der Grafschafter Dr. Ruland. Auf diesen Schriftsatz hin beschloss das RKG unter dem 6. November 1765, "von dem Richter I. Instanz die Akten - verschlossen - innerhalb 6 Wochen nach Zustellung - einzufordern".

Auch während des Prozesses vor dem RKG blieben die Grafschafter bemüht, in Arnshagen bzw. in Bonn eine für sie günstige Entscheidung zu bekommen.

Demgemäss ordne ich das Folgende rein chronologisch.

28) Ein Bescheid der Bonner Regierung vom 16. November 1765 (Band II Blatt 163):

"Ihre Churfürstl. Gnaden zu Köln Maximilian Friedrich, unser gnädigster Herr, haben sich über dasjenige, was die Eingesessenen der Grafschaft Didinghausen in betreff präntendierter Freiheit von der Accise untertänigst vorgestellt und Höchstdero Landdrost und Räte in Westphalen als wohl der Richter zu Medebach mit Beischliessung des respective zu Referinghausen und Medebach abgehaltenen protocolli darunter gehorsamst einberichtet haben, die ausführliche untertänigste relation erstatten lassen. Gleichwie nun Höchstged. Seine Curfürstl. Gnaden daraus missfälligst entnommen, dass erstbesagte Eingesessene unter Vorschützung ihrer auf untergebenen Fall keines Sinns einschlägiger privilegien die Abführung der von Höchstderoselben zu Abstossung der während letzterem Krieg angehäuften Landesschulden treugehrsamsten Höchstdero Landesständen Herzogtums Westphalen auf ein Jahr verwilligter allgemeiner Accise ganz unbefugter Dingen verweigert und wohl gar dem zu derselben Eintreibung abgeschickten Militär-Commando vermitz (= vermittels) aufrühriger Zusammenrottierung mit Wehr und Waffen sich zu widersetzen höchststrafbar sich unterfangen haben, als erklären mehr Höchstged. Se. Churfürstl. Gnaden sie Eingesessene zu Abführung vermelter Accise gleich anderen dero Untertanen nicht allein schuldig und gehalten, sondern vergenehmen (=genehmigen) anebst all dasjenige hiermit gnädigst, was von Höchstdero Landdrost und Räten in Westphalen zu Dämpfung der Aufruhr und

Bestrafung der Rädelsführer bereits vorge-
nommen worden ist, denselben hiermit ferner
gnädigst aufgebend, gegen all diejenigen,
welche an dieser Aufruhr teilgenommen und
deshalb etwa noch nicht bestraft worden sind,
den Inquisitions-Prozess mittels excitierung
des Herzogtums Westphälischen fisci anzuheben
und selbige zu wohlverdienter Bestrafung zu
ziehen, erstgedachte Eingesessene zugleich
in die dieserhalb allerorts aufgegangenen
Kosten fällig erteilend.

Bonn, den 16. November 1765.

C.O.Frh. von Gymnich."

Dieser Bescheid war klar und deutlich:
die Bonner Regierung wies den Standpunkt der
Grafschafter als rechtlich unbegründet zurück,
genehmigte nachträglich alle von der Arns-
berger Regierung gegen die Grafschafter
getroffenen Massnahmen und drohte den Graf-
schaftern bei weiterem Ungehorsam weitere
Strafen an.

- 29) Verhandlung des Notars Joseph Müller
vom 4. Dezember 1765 (Band II
Blatt 224):

Der Notar vernimmt zu Referinghausen im
Hause des Caspar Hessen folgende Zeugen:

- 1) Joh. Wilh. Kühn, geb. zu Ratlar in
Waldeck, 70 Jahre alt, hätte in seiner
Jugend 5 Jahre als Knecht in Deifeld
gearbeitet,
- 2) Joh. Jobst, geb. zu Hillershausen,
66 Jahre alt,
- 3) Arnold Lerckes, wohnhaft zu Eppe,
67 Jahre alt.

Die Zeugen bekunden übereinstimmend, sie
wären oft in der Grafschaft Düdinghausen

herumgekommen, hätten aber niemals gehört,
dass die Grafschafter andere Steuern als die
übliche Schatzung zu zahlen gehabt hätten.

- 30) Eine Eingabe der Grafschafter vom
10. Mai 1766 (Band II Blatt 168):

In einer ausführlichen Eingabe bitten
die Grafschafter die Arnsberger Regierung,
den vom RKG einverlangten Bericht nunmehr
baldigst nach Wetzlar abzusenden, inzwischen
aber nicht mit den Zwangsmassnahmen fortzu-
fahren. Aus dem Bericht ergibt sich, dass
gegen die Grafschafter eine Brüchten-Strafe
von (mehr als) 800 Rtlr. festgesetzt war
(und?) (von jedem Einwohner in separato
dreiundzwanzigeinehalbe Mark), und dass wegen
der rückständigen Beträge Pfändungen durch-
geführt waren.

Unter dem 14. Mai 1766 (Band II Blatt
125 Rückseite) erteilte die Arnsberger
Regierung folgenden Bescheid:

"Hierauf wird Supplicanten bedeutet,
dass nach Erlegung der bereits designierten
Gebühren der abgefasste Bericht an das hoch-
preisliche Kammergericht zu Wetzlar abge-
schickt werden solle. Im übrigen wird den-
selben ein Ausstand zur Abführung der Brüch-
ten von 6 Wochen, jedoch dergestalt, ver-
stattet, dass die abgezogenen Pfänder sub
nexu pignorio (unter Pfandschaft) verblei-
ben sollen. Unter Churfürstl. Westphälischer
Kanzlei Insiegel.

Arnsberg, den 14. Mai 1766.

Ad mandatum J. M. Hüser.

Dieser Bescheid ging am 17. Mai 1766
bei dem Richter Weise in Medebach ein.

- 31) Ein Bescheid der Bonner Regierung vom 30. August 1768 (Band II Blatt 256 und Blatt 298):

"In entschiedener Sache der Eingesessenen der freien Grafschaft Dürdinghausen wider Churfürstl. Landdrost und Räte in Westphalen, ferner den Richter zu Medebach wird auf nochmalige Einsehung des Verfolgs und daraus erstattete Relation es bei dem unter dem 16. November 1765 ergangenen und rechtskräftigen Urteil belassen, und wird wird erstgenannten Eingesessenen sich darüber, wie sie von den bei Landdrost und Räten ergangenen Verfügungen zum Kaiserlichen und des Reichs Kammergericht mit Vorbeziehung hiesigen Churfürstl. Hofrats als der unmittelbaren Oberinstanz zu appellieren sich haben anmassen wollen, innerhalb 3 Wochen Zeit standhaft, wenn sie können, sich zu verantworten hiermit aufgegeben.

Bonn, den 30. August 1768.
v. Gymnich.

Aus dem Bescheid ergibt sich, dass die Bonner Regierung den Grafshaftern ihre Appellation an das RKG in Wetzlar sehr verübelte.

- 32) Ein Schriftsatz des Dr. von Ruland (er scheint von jetzt ab mit einem Adelsprädikat) vom 5. November 1768 (Band II Blatt 226 - 262):

Der Schriftsatz enthält nochmal eine ausführliche Darstellung des ganzen Sachverhalts, übereinstimmend mit der Darstellung in dem Schriftsatz vom 21. Oktober 1765 (vgl. Ziffer 6). Auch diesem Schriftsatz vom 5. November 1768 ist der Bescheid vom

26. Januar 1765 in Copie beigelegt als derjenige, der (am 15. Januar 1765) dem Militärkommando bzw. dem Richter Weise vorgelegt worden sei. Da aber auch in diesem Schriftsatz der 15. Januar 1765 nicht erwähnt wird, fällt diese offenbare Unrichtigkeit nicht auf.

In diesem Schriftsatz heisst es Blatt 253, dass "600 sauerländische Bauern, welche die wildesten Soldaten an Bosheit und Mutwillen übertreffen", in die Grafschaft entsandt wurden und während 8 Tage die Schuld eintrieben.

Auf Grund dieses Schriftsatzes beschloss das RKG unter dem 19. November 1768 (Band II Blatt 226) citatio et compulsoriales.

Hinweis auf Anlage II.

- 33) Eine Prozess-Vollmacht der Grafshafter vom 24. März 1769 für den Anwalt Joh. Albert von Ruland (Band II Blatt 268) mit folgenden eigenhändigen Unterschriften:

Joh. Jacob Schwiezer und Joh. Jost Gerbracht namens Dürdinghausen, Joh. Hegel und Joh. Jost Winterberg namens Oberschledorn, Joh. Jost Gerbracht und Henricus Fresen namens Referinghausen, Joh. Jost Asmoth und Joh. Wilcken namens Deifeld, Joh. Schmidt und Henricus Lichten namens Titmaringhausen, und Hartmann Hanckel namens Wissinghausen.

Als Zeugen unterschrieben diese Vollmacht noch die Gerichtsschöffen Joh. Caspar Hesse und Henricus Lichten.

34) Weitere Formalitäten in dem vor dem RKG schwebenden Prozess stelle ich in der Anjage II zusammen. Sie würden hier die sachliche Darstellung stören.

35) Ein Schriftsatz vom 29. August 1774 zugunsten der Grafschafter, verfasst durch den Korbacher Advocaten Schumachers, mit der Unterschrift von Gülich (Band II Blatt 303 - 320):

Es handelt sich um umständliche rechtliche Ausführungen ohne wesentlichen tatsächlichen Inhalt.

36) Das Urteil des Reichskammergerichts vom 5. Dezember 1781
(Band I Blatt 14)

"In angemasseter Appellationssache der Eingesessenen der Grafschaft Düdinghausen wider Churfürstl. Landdrost und Stände (!) zu Arnsberg und Cons. ist zu Recht erkannt, dass diese Sache durch vorgenommene Appellation an dieses Kaiserl. Kammergericht nicht erwachsen, sondern an Richter voriger Instanz zu remittieren und weisen sei: als wir hiermit remittieren und weisen, Appellanten die Gerichtskosten derentwegen aufgelaufen, dem Appellatischen Teil nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten und zu bezahlen fällig erteilend."

Der Sinn dieses Urteils ist: es wird die Zulässigkeit der Appellation vom Reichskammergericht verneint und die Sache an den Richter der vorigen Instanz zurückverwiesen, Dieses Urteil bedeutet also eine Zurückweisung der Appellation der Grafschafter.

37) Fortsetzung des Prozesses vor dem RKG nur wegen der Kosten:

Am 12. Juni 1782 legte der Kölner Anwalt Dr. Gress dem RKG seine Kostenrechnung in Höhe von 351 Gulden 45 Kreuzern vor.

Nach 15 neuen Verhandlungsterminen setzte das RKG am 6. Oktober 1783 diese Kosten mit 92 Gulden 56 Kreuzern fest.

Am 19. April 1784 bittet Dr. Gress wegen dieser Kosten ihm ein mandatum de exequendo zu erteilen. Hierüber wird bis zum Jahr 1785 noch 16 mal verhandelt.

Von 1785 bis 1793 ruhte der Prozess.

Dann wurde wegen der Kosten nochmal verhandelt: 1793 und 1794 je 1 x, 1795 3 x, 1796 1 x, 1797 2 x, 1798 bis 1803 jährlich 1 x

und dann wurde das Reichskammergericht aufgelöst.

38) Bei den Akten (Band II Blatt 301) befindet sich noch eine nicht datierte Prozess-Vollmacht für den Anwalt Joh. Phil. Gottfried von Gülich mit eigenhändigen Unterschriften von Joh. Figgen und Christoffel Fresen namens Titmaringhausen, Joh. Hendrich Decker und Joh. Henricus Fresen namens Referringhausen, Joh. Fresen und Christoph Assemuth namens Düdinghausen und Joh. Hegel namens Oberschledorn.

39) Das letzte Stück in den Akten mit einem sachlichen Inhalt (Band II Blatt 345) ist ein Schreiben des J.C. Hesse an den Anwalt von Gülich, das letzterer am 28. März 1783 dem RKG überreicht. Hesse teilt hierin mit, dass der Prozess einschl. der Executionsgelder den Grafschaftern ca 3000 Reichsthaler gekostet habe, dass er (Hesse) vor 3 Jahren Rechnung gelegt habe, nach welcher das Dorf Düdinghausen mit seinem Beitrag in Höhe von 170 Rth. im Rückstand gewesen sei und auch heute noch sei, dass damals Joh. Jost Gerbracht und Joh. Jacob Schweitzer aus Düdinghausen als neue Bevollmächtigte gewählt worden seien und dass "diesem Dorf Düdinghausen die anderen Dörfer alles Unglück zu verdanken haben".

Anlage I:

Die Accise-Verordnung vom 20. Febr. 1764

40) Die Verordnung des Erzbischofs und Kurfürsten Maximilian Friedrich über die Erhebung einer Accise vom 20. Februar 1764 ist veröffentlicht bei

Scotti, J.J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Cöln (im rheinischen Erzstift Cöln, im Herzogtum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preussischen Regierungen im Jahre 1816.

Erste Abteilung. Zweiter Teil.

Düsseldorf 1830.

als Nr. 589 auf S. 847.

Diese Verordnung bestimmte folgendes:

"Auf Antrag der westfälischen Landstände wird die Erhebung einer, alle Exemtionen ausschliessenden, Accise befohlen und zwar auf

1) Branntwein: von fremdem Branntwein per Ahm 10 Thl., von jedem Branntweinkessel vierteljährlich 2 Thl., vom Branntweinschank per Ahm 2 Thl., wenn der Branntwein nicht vom Verzapfer jedoch im Lande gebrannt ist

2) fremde und in den Apotheken gemachte Liqueurs: per Maass 4 1/2 Petermänger

3) Wein: von einer Ahm zum Verkauf eingelegt 4 Thl., zu eigener Consumption 1 Thl.

4) Bier: von einer Ahm zum Verkauf 13 1/2 Petermänger

- 5) Weizen: (zum feilen Verbacken)
von 1 Scheffel 3 Petermänger
- 6) Rindvieh: von 1 Stück zum Verkauf
geschlachtet 27 Petermänger, zu
eigenem Bedarf 13 1/2 Petermänger
- 7) Schweine: von 1 Stück zum Verkauf
geschlachtet 13 1/2 Petermänger,
zu eigenem Bedarf 6 Petermänger
- 8) Hammel, Schaf, Kalb, Geiss, Bock:
von 1 Stück zum Verkauf geschlach-
tet 6 Petermänger, zu eigenem
Bedarf 1 1/4 Petermänger
- 9) Thee (zum Verkauf): von 1 Pfund
12 Petermänger
- 10) Kaffee und Zucker: dgl. 2 Petermänger
- 11) guten Schnupftabak: dgl. 2 1/2 Pet.
- 12) ordinären Schnupf- und Rauchtak:
dgl. 2 1/2 Petermänger
- 13) von jedem Pfund Kaffee oder Zucker,
das von Privaten nach eidlicher
Erhärtung zu eigenem Bedarf einge-
führt wird: 1 Petermänger.

Von ausländischen Kaufleuten soll nach eidlicher Angabe des Ertrages ihres Handels und zwar von Galanterie-, Tiroler- und Brabänder-Warenhändlern, desgleichen von Stockträgern 2 Prozent, von Kesselträgern, Sensenschmieden und Messer-Krämern 1 Prozent des angegebenen Ertrages erhoben werden.

Defraudationen werden mit vierfacher Accise-Gebühren-Entrichtung bestraft."

Bei Scotti ist noch vermerkt:

"Unterm 2. Dezember 1764 ist die Fort-
erhebung der vorbemerkten Accise auf ein
Jahr bis zum Oktober 1765, jedoch unter
Freilassung des Biers, des Weizens und des
Rindviehs landesherrlich genehmigt und
befohlen worden."

Ahm ist das gleiche Wort wie Ohm und
bedeutet ein Flüssigkeitsmass. Es entsprach
etwa 140 Litern, nach denen man heute rechnet.

Pfund in der obigen Verordnung ist
natürlich nicht gleichbedeutend mit 500 Gramm.
Denn nach Kilogramm und Gramm rechnete man
erst nach Einführung des metrischen Systems.
Ich möchte das Pfund in obiger Verordnung
annehmen zu 32 Lot, also gleich 467 Gramm
(14,61 mal 32).

Über die Petermänger finde ich in dem
von Frh. Friedrich v. Schrötter 1930 ver-
öffentlichten "Wörterbuch der Münzkunde"
folgende Angaben:

S. 504: "Petermännchen (Petermänger)
waren die von dem Bilde des hl. Petrus be-
nannten kurtrierischen, in der Kipperzeit
als Albus oder 8-Pfennigstücke entstandenen
Scheidemünzen, die seitdem bis zum Ende des
17. Jahrhunderts in gewaltigen Mengen ge-
prägt wurden und sich über den ganzen Westen
Deutschlands verbreiteten. Da sie aber seit
Ende der achtziger Jahre wegen ihrer grossen
Menge nicht mehr abzusetzen waren, ging die
trierische Regierung zur Herstellung von
dreifachen Petermännchen über (siehe Drei-
petermännchen)."

S. 162: "Dreipetermännchen, eine kur-
trierische Scheidemünze, deren Prägung 1689
an Stelle der der einfachen Petermännchen
(siehe dort) trat. Sie trug das Brustbild
des hl. Petrus auf Wolken und wurde bis 1715
in grossen Mengen geprägt (ausserhalb Kur-
triers auch doppeltes Petermännchen genannt)
und zu 5 Kreuzern genommen. Ihre Nachfolger
waren seit 1760 die 5-Kreuzer- oder 3-Albus-
Stücke des Konventionsfusses."

Ein Reichsthaler des Konventionsfusses wurde eingeteilt in 60 Kreuzer. Deshalb ist auch zutreffend, was ich mir gelegentlich notiert habe: 3 Petermännchen = 1/18 Reichsthaler.

Anlage II:

Noch einiges aus den Verhandlungen vor dem Reichskammergericht

Wie schon in Ziffer 3 ausgeführt, bestehen die Akten des RKG aus 2 Bänden: Band I ist der sogenannte Rotulus, Band II enthält die Schriftsätze der Parteien, die Vollmachten, die Zustellungsurkunden und ähnliches.

Der Rotulus ist ein Protokollbuch: in ihm ist angegeben, welche Termine in dem Prozess vor dem RKG abgehalten wurden und worüber in diesen Terminen (formell) verhandelt wurde.

Trotz besonderer Bemühungen (auch bei sachverständigen Historikern) habe ich keine Darstellung des beim RKG üblichen Verfahrens ermitteln können. Es mag sein, dass in einer rechtsgeschichtlichen Zeitschrift irgendwo ein entsprechender Aufsatz zu finden ist. Das 1911 veröffentlichte Buch "Das Reichskammergericht" von Rudolf Smend enthält leider fast garnichts über das Verfahren vor dem RKG.

Der Rotulus beginnt erst mit dem 5. Jan. 1769: was vorher in Wetzlar verhandelt wurde, ist auf den Schriftstücken vermerkt, die der Band II enthält. Auch für die Zeit nach dem 5. Jan. 1769 ist gelegentlich in Band II das Ergebnis von Verhandlungen vermerkt.

Ich nehme an, dass unter den Lesern dieser Abhandlung mancher ist, der sich auch für die Formalitäten des Verfahrens interessiert. Deshalb bringe ich - in chronologischer Ordnung - noch folgende Angaben:

Band II Blatt 165: Antrag des Dr. Ruland vom 26. Mai 1766 an das RKG u.a. auf Einstellung der Execution (mandatum attentatorium revocatorium, cassatorium, inhibitorium et restitutorium).
Beschluss des RKG vom 2. Juni 1766: Es ist die gebetene communicatio des Berichts verstattet.

Band II Blatt 178: Beschluss des RKG vom 19. Juni 1766: Ist statt des gebetenen mandati temporalis inhibitio, soviel die andictiert worden sein sollende Strafe betrifft, bis zum einkommenden Gegenbericht, welchen Appellantes in dem praefigierten termino einzubringen haben, erkannt.

Band II Blatt 207: Auf einen erneuten Antrag des Dr. Ruland vom 1. Okt. 1766 an das RKG auf ein mandatum attentatorium revocatorium, cassatorium, inhibitorium et restitutorium beschliesst das RKG unter dem 8. Okt. 1766, diesen Antrag erneut abzulehnen und verweist Dr. Ruland an die Bonner Regierung als den iudex ordinarius mit dem Hinweis, dass ihm, falls er sich durch die dann ergehende Entscheidung der Bonner Regierung beschwert fühle, ihm der Recurs an das RKG vorbehalten bleibt.

Band II Blatt 226: 19. Nov. 1768: Auf Antrag des Dr. von Ruland sind Citatio et Compulsoriales erkannt.

Mit dem 5. Januar 1769 beginnt die erste Eintragung im Rotulus: rufen. Was dieses Wort zu bedeuten hat, ist mir nicht klar.

Band I Blatt 2: 27. Febr. 1769: Dr. Ruland teilt mit: ob der ad insinuandum abgeschickte Kammerbote zeitig zurückkommt, und alle erforderlichen Stücke mitbringen werde, ist ungewiss, bittet deshalb um Vertagung um 3 Monate.

Diese Befürchtung war begründet. Denn wie sich aus Band II ergibt, wurden Citatio et Compulsoriales vom 26. Januar 1769 zugestellt am 27. Febr. 1769 dem Richter Weise in Medebach, am 7. März 1769 dem Registrator der Curfürstl. Regierung in Bonn und am 13. März 1769 dem Landdrosten v. Spiegel in Arnsberg.

Band I Blatt 3: 29. August 1770: In Sachen der Eingesessenen der Grafschaft Düdinghausen wider Churfürstl. Landdrost und Stände (!) zu Arnsberg und cons. sind die durch Dr. Ruland gebetenen ulteriores compulsoriales erkannt und ihm zu deren Reproduzierung Zeit 6 Wochen angesetzt. Sodann ist lis pro contestata angenommen und gedachter Dr. Ruland ad ulteriora gelassen idque in contumaciam.

Band I Blatt 4: 27. Februar 1771: Dr. Ruland bittet ... aritiores cum citatione ad videndum se incidisse in poenam simplicibus et ulterioribus insertam zu erkennen. Completum 8. April 1771. Exped. 15. ejusdem. "In Sachen usw. sind statt des durch Dr. Ruland unterm 27. Bebr. gebetenen aritiorum adhuc ulteriores compulsoriales erkannt und ihnen zu deren Reproduzierung Zeit 6 Wochen angesetzt.

Band II Blatt 284: Adhuc ulteriores compulsoriales vom 16. April 1771 zugestellt in Bønn am 10. Mai 1771.

Band II Blatt 293 - 295: Ein Schriftsatz der Benner Regierung vom 29. Mai 1771 (gez. v. Gymnich, Hofratspräsident) verweist auf die Entscheidungen vom 16. Nov. 1765 und vom 30. Aug. 1768.

Band I Blatt 5: 3. Juni 1771: Für Köln tritt Dr. Gress als Anwalt auf und überreicht verschlossenen Bericht. 5. Juni 1771: Dr. Ruland bittet um Abschrift des Berichts.

Band I Blatt 5: 17. Okt. 1771: Dr. Gress ist damit einverstanden, dass der Gegenseite eine angemessene Fristverlängerung zur Gegenäusserung gewährt wird.

Band I Blatt 6: 29. August 1774: Auf freiwilligen Abstand des vorigen Anwalts tritt für die Grafschafter Dr. Gülich als Anwalt auf.

In der Zeit von September 1774 bis Nov. 1775 fanden 23 Verhandlungstermine statt, in denen nur über Formalitäten verhandelt wurde. Von Nov. 1775 bis März 1781 ruhte der Prozess.

Das Urteil des RKG vom 5. Dezember 1781 habe ich bereits in Ziffer 36 wiedergegeben.

In Ziffer 37 habe ich dann ausführlich dargestellt, wie der Prozess ab 1782 nur wegen der Kosten fortgesetzt wurde, bis das Reichskammergericht im Jahr 1803 aufgelöst wurde.

Anlage III:

Eine Darstellung der Ereignisse in dem Tagebuch des Adam Padberg aus Küstelberg

Frau Adelheid Everken (Olsberg) stellte mir - dankenswerterweise - eine Abschrift der nachstehenden Eintragung im Tagebuch des Adam Padberg zur Verfügung. Adam Padberg wurde am 21. Februar 1749 in Küstelberg geboren, in dem Hause, von welchem aus die Briloner Truppe am 15. Januar 1765 ihren Marsch in Richtung Wissinghausen antrat. Adam Padberg hat zahlreiche Ereignisse, die er miterlebt hat, in einem Tagebuch festgehalten. Er schreibt:

"Anno Domini 1765 den 15. Januar haben die Grafschaft Dudinghausen ihre Accise nicht geben wollen. Haben die Herren von Arnsberg ein Kommando von 2 Kompagnien stark hingeschickt. So haben sich die Bauern aus der Grafschaft zusammen getan auf diesseit Wissinghausen und haben sich gegen die Soldaten gewehrt. So haben die Soldaten angefangen zu schiessen und haben des Hessen seine Magd von Referinghausen tot geschossen und Gass Maria Magdalene von Referinghausen durch das Bein geschossen und Müllerdiecs Tochter von Deifeld hinten am Bein durch die Brate geschossen. Und als dieses Schiessen ein Ende genommen, sind die mehrsten Bauersleute nach Hause gelaufen, um ihr Gewehr zu holen. So sind dann die Soldaten in Wissinghausen eingerückt und vor Herrn Schöffen sein Haus gezogen. So haben allda noch etliche gestanden und ihnen ihr Patent vorgelesen von Bonn. Sobald wie dieses geschehen, hat der Hauptmann befohlen, diese Leute mit sich

zu nehmen. Haben also noch 5 Mann mit sich genommen auf Arnsberg, als erstlich Henkmans Johannes von Deifeld und Ricus Man auch von Deifeld und den getauften Juden aus Henkmans Haus und den Hennen von Titmaringhausen und den Costers Johann Jost. Dieser ist aber etliche Tage hernach wieder aus Arnsberg desertiert und nach Hause gekommen. Die anderen aber haben eine Zeitlang allda gesessen. Hernach sind sie nach Münster in das Zuchthaus gebracht worden. Allda haben sie gesessen ein viertel Jahr. Hernach sind sie nach Hause gekommen. Aber darnach haben sie die Accise doch nicht geben wollen. So haben hernach unsere Landesherren ungefähr 600 bis 700 Mann Bauern und Soldaten dahier geschickt, und diese haben nicht eher weichen wollen, bis dass die Accise und die Kosten bezahlt wurden. So haben sie ihnen geben müssen 1800 Reichsthaler allein für ihre Kosten. Darnach haben sie vorbehalten, ihre Sache mit Recht auszumachen. So haben sie es an dem Gerichte so weit geschrieben und getrieben, dass ihnen die Obrigkeit alle Kosten müssen wieder geben, aber mit dem Vorbehalt, dass sie die Accise bezahlen müssen."

Adam Padberg war 1765 16 Jahre alt. Die vorstehende Darstellung der Ereignisse hat er lange Zeit später verfasst. Den Prozess vor dem Reichskammergericht haben die Grafschafter verloren (vgl. Ziffer 36). Das schliesst aber nicht aus, dass die Grafschafter später bei der Bonner Regierung das Ergebnis erreicht haben, das in der Darstellung des Adam Padberg wiedergegeben ist.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen:

Man muss Verständnis haben für das Verhalten der Grafschafter, die davon überzeugt waren, dass ihr Standpunkt rechtlich begründet war.

Den Regierungen zu Arnberg und Bonn kann man keine Vorwürfe machen: sie führten nur aus, was mit Zustimmung der westfälischen Landstände, also in gesetzlicher Weise beschlossen war.

Die Menschheit hat noch nie ihre Steuern mit Begeisterung gezahlt. Aber so lange es auf der Welt eine staatliche Ordnung gibt, war die Erhebung von Steuern notwendig.

Man sollte immer beherzigen, was schon der Apostel Paulus im Kapitel 13 seines Briefes an die Römer schreibt:

"Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt. ... Denn sie ist Gottes Dienerin, dir zum Besten, eine Rächerin für den, der Böses tut. ... Und darum auch zahlet ihr Steuern. ... Auch die Beamten, die die Steuern einziehen, sind Diener Gottes. Gebet also jedem, was ihr schuldig seid: Steuer, wem Steuer, Zoll, wem Zoll, Ehrfurcht, wem Ehrfurcht, Ehre, wem Ehre gebührt."